



Amtsblatt für Brandenburg

18. Jahrgang

Potsdam, den 15. August 2007

Nummer 32

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministers des Innern zur Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens für den Regelaufstieg von Beamtinnen und Beamten im Landesdienst in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes	1655
Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Brandenburgische Kommunalakademie	1655
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung aus dem Europäischen Sozialfonds	1656
Ministerium für Wirtschaft	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien (REN-Programm)	1660
Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes	1665
Änderung und Verlängerung der Markterschließungsrichtlinie	1670
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Öffentliche Auslegung des Entwurfs Luftreinhalte- und Aktionsplan für die Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 47 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	1671
Ministerium der Finanzen	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über die Zuständigkeit zur amtlichen Anerkennung von Betriebsgutachten im Sinne von § 34b Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes	1671
Landesumweltamt Brandenburg	
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 17268 Templin/OT Röddelin	1672
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 15306 Vierlinden, OT Worin	1672
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 15324 Letschin, OT Neubarnim	1673
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16259 Altreetz	1673
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 17268 Templin/OT Röddelin	1674

Inhalt	Seite
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 17291 Fürstenwerder	1674
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 15848 Beeskow, OT Oegeln	1675
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 15848 Beeskow, OT Oegeln	1675
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 15306 Lindendorf, OT Dolgelin	1676
Genehmigung für eine Biogasanlage in 15320 Neutrebbin, OT Horst	1676
Genehmigung für ein Blockheizkraftwerk in 15306 Gusow	1677
Genehmigung für eine Biogasanlage in 16269 Wriezen, OT Schulzendorf	1677
Genehmigung für eine Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Recyclinganlage) in 16321 Bernau bei Berlin	1678
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Erhöhung der Grundwasserentnahme zur Abfüllung von Mineralwasser am Produktionsstandort Lehnin	1679
Genehmigung für eine Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in Doberlug-Kirchhain OT Hennersdorf	1679
Änderungsgenehmigung für eine Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in 15936 Dahmetal/OT Görzdorf	1680
Genehmigung für eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.3 kW (Biogasanlage) in 03130 Hornow-Wadelsdorf	1681
Errichtung und Betrieb einer Holzverstromungsanlage in Sonnewalde OT Großbahren	1681
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd	
Widmung der Landesstraße L 55 im Bereich Freienhufen	1683
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Rundfunk Berlin-Brandenburg	
Änderung der Finanzordnung für den Rundfunk Berlin-Brandenburg	1684
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1685
Aufgebotssachen	1704
Gesamtvollstreckungssachen	1704
Bekanntmachungen der Verwalter	1705
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	1705
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1706

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift
des Ministers des Innern zur Durchführung
des zentralen Auswahlverfahrens
für den Regelaufstieg von Beamtinnen und Beamten
im Landesdienst in die Laufbahn des höheren
allgemeinen Verwaltungsdienstes**

Vom 23. Juli 2007

Auf Grund des § 156 des Landesbeamtengesetzes vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446), der durch Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 64) neu gefasst worden ist, erlässt das Ministerium des Innern folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Die Verwaltungsvorschrift des Ministers des Innern zur Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens für den Regelaufstieg von Beamtinnen und Beamten im Landesdienst in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes (VV AuswahlhDVerw) vom 9. April 2002 (ABl. S. 499), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 13. Mai 2005 (ABl. S. 654), wird wie folgt geändert:

In Nummer 13 wird die Angabe „30. Juni 2007“ durch die Angabe „31. Dezember 2007“ ersetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2007 in Kraft.

**Sechste Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Brandenburgische Kommunalakademie**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Az.: III/1.12-347-21/396
Vom 30. Juli 2007

I.

Dem Ministerium des Innern wurde gemäß § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) die sechste Satzung zur Änderung der

Verbandssatzung des Zweckverbandes Brandenburgische Kommunalakademie angezeigt.

II.

**Sechste Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Brandenburgische Kommunalakademie“**

Aufgrund der §§ 15 Abs. 1 Nr. 2 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Brandenburgische Kommunalakademie“ in ihrer Sitzung am 23. März 2007 folgende Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung vom 19. November 2001 (ABl./AAnz. 2002 S. 110), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 10. Dezember 2004 (ABl./AAnz. 2005 S. 434), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im „Amtsblatt für Brandenburg“ bekannt gemacht.“

2. Anlage 3 zu § 8 der Satzung wird durch nachfolgende Anlage ersetzt:

„Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes haben folgende Stimmzahl!:

Landkreis Barnim	7
Landkreis Havelland	6
Landkreis Märkisch-Oderland	7
Landkreis Oberhavel	8
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	4
Landkreis Potsdam-Mittelmark	8
Landkreis Prignitz	3
Landkreis Teltow-Fläming	6
Landkreis Uckermark	5
Stadt Brandenburg an der Havel	2
Landeshauptstadt Potsdam	5

nach Einwohnerzahl mit Stand vom 31.12.2005“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 23. März 2007

In Vertretung
Kreis

Jürgen Reinking
Verbandsvorsteher

Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung aus dem Europäischen Sozialfonds

Vom 6. Juli 2007

Präambel

Wissenschaftliche Bildung und exzellente Forschung bilden zentrale Eckpfeiler für die künftige Wettbewerbsfähigkeit Brandenburgs. Die Regierung des Landes Brandenburg trägt diesem Umstand Rechnung durch eine konsequente Prioritätensetzung für das Politikfeld Wissenschaft und Forschung. Die mit dieser Richtlinie zu fördernden Maßnahmen tragen dazu bei, das Humanpotenzial des Landes für Forschung und Innovation stärker zu nutzen, die Attraktivität der Brandenburger Hochschulen zu erhöhen und insbesondere die familienfreundliche Hochschule zu einem Markenzeichen Brandenburgs zu entwickeln.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2007 - 2013 sowie der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) aus Mitteln des ESF Förderungen zur Humanpotenzialentwicklung in Wissenschaft und Forschung. Sofern es sich um Einrichtungen des Landes handelt, sind die VV zu § 44 LHO entsprechend anzuwenden. Im Weiteren wird daher - unabhängig von der Rechtsform des Mittelempfängers - von Zuwendungen gesprochen. Die Zuwendungen stellen freiwillige Leistungen dar; ein Rechtsanspruch seitens der Antragsteller auf ihre Gewährung besteht nicht. Im Rahmen dieser Vorgaben entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die grundsätzliche Förderung.
- 1.2 Die Richtlinie ist Bestandteil der Prioritätsachse B innerhalb des Operationellen Programms des ESF. Sie

zielt auf die Förderung des Humanpotenzials in Wissenschaft und Forschung, um die Innovationsfähigkeit der Brandenburger Betriebe und Regionen zu erhalten und zu verbessern. Sie umfasst dabei drei programmatische Schwerpunkte: die Verbesserung des Übergangs von der Schule zur Hochschule (siehe unter Nummer 2.1.1), den Übergang von der Hochschule in die Berufstätigkeit (siehe unter Nummer 2.1.2) sowie die Orientierung auf ein lebenslanges Lernen und familiengerechte Hochschulen in Brandenburg (siehe unter Nummer 2.1.3). Dieser dritte Schwerpunkt beinhaltet insbesondere eine Qualifizierung des akademischen Nachwuchses im Anschluss an das Studium. Er trägt durch seine spezifische Ausrichtung den Aspekten der Chancengleichheit und der Familiengerechtigkeit in besonderer Weise Rechnung.

- 1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Geschlechtsspezifische Hindernisse für die Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie sind bei der Konzipierung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

- 1.4 Die Förderung der im Rahmen der Neuausrichtung der Förderstrategie festgelegten Branchenkompetenzfelder¹ und regionalen Wachstumskerne² genießt Priorität.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind Maßnahmen, die nachhaltig zur Entwicklung in den unter Nummer 1.2 benannten, nachfolgend präzisierten Programmschwerpunkten beitragen.
- 2.1.1 Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs von der Schule zur Hochschule mit dem Ziel der Steigerung der Studierquote und der Absolventenquote in Brandenburg

Der Schwerpunkt ist Bestandteil der Maßnahmen zur Fachkräftesicherung. Er dient dem Ziel, die Studierneigung der jungen Brandenburgerinnen und Brandenburger insbesondere in naturwissenschaftlich-technischen Fächern zu erhöhen sowie eine Reduzierung der

¹ Grundlage ist der aktuell gültige Kabinettsbeschluss. In der Fassung vom 22. November 2005 sind danach folgende Branchenkompetenzfelder definiert: Automotive, Biotechnologie/Life Sciences, Ernährungswirtschaft, Energiewirtschaft/-technologie, Geoinformationswirtschaft, Holzverarbeitende Wirtschaft, Kunststoffe/Chemie, Logistik, Luftfahrttechnik, Medien/IKT, Metallherzeugung, -be- und -verarbeitung/Mechatronik, Mineralölwirtschaft/Biokraftstoffe, Optik, Papier, Schienenverkehrstechnik und Tourismus.

² Grundlage ist der aktuell gültige Kabinettsbeschluss. In der Fassung vom 22. November 2005 sind danach folgende regionale Wachstumskerne definiert: Schwedt/Oder, Wittenberge/Perleberg/Karstädt, Neuruppin, Oranienburg/Velten/Hennigsdorf, Eberswalde, Brandenburg an der Havel, Potsdam, Ludwigsfelde, Wildau/Königs Wusterhausen/Schönefeld, Fürstenwalde, Frankfurt (Oder)/Eisenhüttenstadt, Luckenwalde, Cottbus, Finsterwalde/Lauchhammer/Schwarzheide/Senftenberg/Großbräschen („Westlausitz“) und Spremberg.

Studienabbrecherquote zu erreichen. Durch eine umfassende Beratung im Vorfeld des Studiums und eine entsprechende Gestaltung der Studieneingangsphase soll erreicht werden, dass die Studienanfänger mit besseren Kenntnissen über Studienanforderungen und Studienablauf ausgerüstet sind, um das nach ihren Fähigkeiten und Neigungen am besten geeignete Studium aufzunehmen. Von besonderer Bedeutung sind verstärkte Maßnahmen der Studienorientierung bei Schülern aus sozial schwächeren und/oder bildungsferneren Schichten, bei denen die Orientierung auf ein Studium traditionell und aus den derzeitigen wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Bedingungen heraus geringer ist. Dabei geht es insbesondere auch um hochschulübergreifende Aktivitäten.

2.1.2 Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs von der Hochschule in die Berufstätigkeit - Career Services mit Ziel der Verbesserung der Verbleibsquote von Hochschulabsolventen in Brandenburg

Für einen gelungenen Einstieg in das Berufsleben nach Abschluss der Hochschulausbildung in Brandenburg sind hinreichende Kenntnisse über die bestehenden Perspektiven vor Ort, aber auch über die Anforderungen erforderlich, wie sie Wirtschaftsunternehmen an Hochschulabsolventinnen und -absolventen stellen. Die frühzeitige und enge Verbindung zwischen den Unternehmen der Region und künftigen potenziell bei ihnen beschäftigten Hochschulabsolventen trägt entscheidend dazu bei, dass einerseits die Unternehmen ihre fachlichen Erwartungen den hoch qualifizierten Nachwuchskräften frühzeitig vermitteln und sich die Studierenden auf künftige Anforderungen besser einstellen können. Andererseits wird die Anpassungsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) maßgeblich durch die Impulse mitbestimmt, welche von den studierten Nachwuchskräften ausgehen können, so dass auch seitens der Unternehmen ein frühzeitiger Austausch mit den Hochschulen von besonderem Interesse ist. Darüber hinaus besteht gerade für potenzielle Existenzgründerinnen/-gründer ein hoher Informationsbedarf mit Blick auf das in der Wirtschaft vorhandene Know-how. Diese wechselseitige Information soll in erster Linie über Maßnahmen zur weiteren Verdichtung der Hochschulkontakte zu den Unternehmen erreicht werden. Flankierend sind weitere Einzelmaßnahmen förderfähig, die den Übergang in das Berufsleben unterstützen, etwa durch die Motivation und Befähigung Studierender für Existenzgründungen.

Der Förderschwerpunkt dient damit auch dem weiteren Auf- und Ausbau von Career Services an allen Brandenburger Hochschulen. Hier können Maßnahmen Unterstützung finden, welche die „Berufsfähigkeit“ von Hochschulabsolventen verbessern.

2.1.3 Lebenslanges Lernen - Familiengerechte Hochschule mit Ziel der Erhöhung des Frauenanteils bei höheren wissenschaftlichen Qualifikationsstufen (Promotion, Habilitation und anderem)

Grundlagenforschung und angewandte Forschung sind für den Innovationsprozess des Landes unverzichtbar.

Die regionale Bündelung von Potenzialen der Forschung und Innovation in Brandenburg hat dabei einen herausgehobenen Stellenwert für die Wettbewerbsfähigkeit des Landes. Die Forschungsschwerpunkte der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen prägen und stärken die im Land vorhandenen Wachstumskerne und Branchenkompetenzfelder.

Der Programmteil soll den Fachkräftebedarf vor allem in den vom Landesinnovationskonzept identifizierten Branchenkompetenzfeldern bedienen und absichern und durch Nachwuchsförderung und Netzworkebildung die notwendige Exzellenz auf den Innovationsfeldern gewährleisten. Eine nachhaltige Nachwuchsförderung in Forschung und Lehre soll gezielt Personen, insbesondere Frauen, im Anschluss an den Studienabschluss für die in Brandenburg bestehenden Bedarfe weiter qualifizieren.

Ein weiteres wesentliches Ziel besteht auch darin, strukturelle Hemmnisse bei der Herstellung von Chancengleichheit in Forschung und Lehre zu überwinden und die Anteile der Frauen in allen, insbesondere aber in den höheren wissenschaftlichen Qualifikationsstufen zu vergrößern. Flankierend sollen Projekte verstärkt dazu beitragen, Studium und Beruf an den Brandenburger Hochschulen mit dem Familienleben vereinbar zu gestalten.

2.2 Einzelmaßnahmen

Im Rahmen der drei Förderschwerpunkte sind unter anderem folgende Einzelmaßnahmen förderfähig:

2.2.1 Verbesserung des Übergangs von der Schule zur Hochschule

- Aufbau eines Netzwerks zur Studienorientierung Brandenburger Hochschulzugangsberechtigter
- Maßnahmen zur Gewinnung von Studierenden in natur- und ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen, insbesondere auch zur Erhöhung des Anteils von Frauen in diesen Studiengängen
- Qualifizierung studentischer Beratungskräfte für den Einsatz an ihren Heimatschulen - „Schüler-Alumni“
- Maßnahmen zur Steigerung der Studierneigung von Absolventen beruflicher Schulen
- Qualifizierung studentischer Tutoren für Studierende in den Anfangssemestern mit dem Ziel der Senkung der Quoten von Studienfachwechslern und Studienabbrechern

2.2.2 Verbesserung des Übergangs von der Hochschule in die Berufstätigkeit

- Netzwerk Career Services Brandenburger Hochschulen
- Programme zur Vermittlung fachgebietsübergreifender „soft skills“
- Maßnahmen zur Herstellung von Kontakten zwischen Studierenden und potenziellen Arbeitgebern

- Maßnahmen zur Vermittlung von Gründungswissen
- Mentoring-Programm zur Förderung von Frauen in Fach- und Führungslaufbahnen

2.2.3 Lebenslanges Lernen - Familiengerechte Hochschule

- Förderung innovativer postgradualer Studiengänge zur Sicherung des Fachkräftebedarfs, insbesondere der regionalen Wirtschaft
- Förderung der Chancengleichheit von Frauen, insbesondere im Bereich des höher qualifizierten akademischen Nachwuchses
- Familiengerechte Rahmenbedingungen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen durch zusätzliche Unterstützung für Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler mit Kind, zum Beispiel durch Teilzeit- oder Online-Studiengänge und virtuelle Lernformen mit hohen Fernstudienanteilen
- Förderung interdisziplinärer Nachwuchsforscherguppen in innovativen Wissenschaftsfeldern an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, auch mit Blick auf einen nachhaltigen Wissenstransfer in den Branchenkompetenzfeldern des Landes
- Förderung der Einrichtung und Weiterentwicklung von Netzwerken/Verbänden zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen zur Verstärkung der Forschungskompetenzen und des Wissenstransfers in Zukunftsfeldern

3 Zuwendungsempfänger

Förderfähig sind die Hochschulen und die außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Vereine zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Land Brandenburg. Die Förderung unternehmerischer Tätigkeit ist ausgeschlossen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, soweit derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert wird.
- 4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) -, aus den regional übergreifenden Operationellen Programmen des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen sowie aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1 genannten Zuwendungszweck erfolgt.

- 4.3 Die geförderten Personen müssen ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg haben beziehungsweise im Rahmen der hochschulbezogenen Maßnahmen Mitglieder oder Angehörige einer Brandenburger Hochschule sein.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Zuschussfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben, die über gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben hinausgehend sowie außerhalb bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Nicht zuschussfähig sind insbesondere Ausgaben für Investitionen, Bankspesen, Darlehens- und Kontokreditzinsen, sonstige Finanzausgaben, Provisionen, Abschreibungen, freiwillige Versicherungen.
- 5.4.2 Die grundsätzliche Entscheidung über die Förderung trifft das MWFK nach pflichtgemäßem Ermessen nach Maßgabe der in Nummer 1.2 genannten Förderschwerpunkte. Sofern es sich um einen Antrag einer Hochschule handelt, ist für die Entscheidung von Bedeutung, inwieweit das Vorhaben mit dem Leitbild beziehungsweise übergeordneten Konzeptionen der Hochschule im Einklang steht.
- 5.4.3 Die Höhe der Zuwendung wird unter Zugrundelegung des für den Förderzweck bestehenden und anerkannten Bedarfes festgelegt. Gefördert werden Vorhaben mit einem Förderumfang von mindestens 10.000 Euro und höchstens 500.000 Euro Gesamtausgaben. Dem Antrag ist eine plausible Finanzplanung für das Projekt beizufügen.
- 5.4.4 Der maximale Fördersatz für jedes Einzelvorhaben beträgt 75 Prozent. Dem Antrag ist eine Bestätigung beizufügen, dass die Kofinanzierung in Höhe von mindestens 25 Prozent der Gesamtsumme über den Haushalt des Antragstellers sichergestellt wird. Hierbei ist vom Antragsteller das Additionalitätsprinzip zu beachten. Soweit geldwerte Eigenleistungen unmittelbar für das Projekt eingesetzt und separat ausgewiesen werden können, können diese im Rahmen der Kofinanzierung Berücksichtigung finden.
- 5.4.5 Kooperationen mehrerer antragsberechtigter Partner fließen in die Auswahlentscheidung positiv ein. Die teilweise Weiterleitung der Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger an Kooperationspartner gemäß VV Nr. 12 zu § 44 Abs. 1 LHO ist zugelassen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den ESF 2007 - 2013 können nur solche Vorhaben realisiert werden, die entweder abschließenden Charakter haben oder für die eine Verstetigung ausschließlich durch Leistungen des Antragstellers vorgesehen ist. Eine Förderung kann auch über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren beantragt werden. Im Ausnahmefall ist bei erfolgreicher Zwischenevaluierung eine Verlängerung des Durchführungszeitraums möglich.
- 6.2 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die LASA Brandenburg GmbH statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen (darunter nach Geschlecht), der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung.
- 6.3 Alle Begünstigten der geförderten Maßnahmen (Teilnehmer und Maßnahmebeteiligte) sind auf die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle der Europäischen Union für die Angebote zur Förderung des Humankapitals in Wissenschaft und Forschung zum Ausdruck gebracht wird. Dies ist auch in allen öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Maßnahmen zum Ausdruck zu bringen.

7 Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Antragsberechtigten können erstmalig bis zum 1. August 2007 beim MWFK einen Antragsentwurf einreichen, aus dem sich entnehmen lässt, in welcher Weise das Vorhaben zum Erreichen der Förderziele der Richtlinie beitragen soll. Sofern das zur Verfügung stehende Mittelkontingent es zulässt, können auch später gestellte Anträge noch berücksichtigt werden. In den Folgejahren teilt das Ministerium auf seiner Internetpräsenz mit, bis zu welchem Datum erneut Anträge eingereicht werden können.

Durch das MWFK erfolgt die fachliche Prüfung der Konzepte. Das MWFK informiert die Bewerber über das Ergebnis der Prüfung. Bei einer positiven Bewertung werden die ausgewählten Bewerber aufgefordert, einen Antrag über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH zu stellen (s. online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de). Formulare hierfür sind im Internet unter www.lasa-brandenburg.de abrufbar.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die LASA Brandenburg GmbH.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 Prozent der Zuwendungssumme, höchstens jedoch 10.000 Euro pro Letztzuwendungsempfänger, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg. Im Falle der Hochschulen finden die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg Anwendung. Darüber hinaus finden aufgrund der ESF-Kofinanzierung die einschlägigen ESF-Bestimmungen einschließlich gegebenenfalls noch zu erlassender Bestimmungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013 Anwendung. Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates.

Die durch die ESF-Verwaltungsbehörde bestimmte Aufteilung des Verhältnisses der Zuwendungshöhe für die NUTS-2-Regionen Brandenburg Nord-Ost und Brandenburg Süd-West ist einzuhalten.

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die LASA Brandenburg GmbH statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung.

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere nach der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 befugte Stellen sind

berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2007 in Kraft und am 14. Juli 2009 außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien (REN-Programm)

Vom 18. Juli 2007

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) für den Zeitraum 2000-2006 beziehungsweise für den Zeitraum 2007-2013 und der jeweils für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte¹ in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur:

- Verbesserung der Energieeffizienz bezogen auf den Einsatz von Primärenergie
- Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch durch Nutzung der vorhandenen Potenziale an Biomasse, Erdwärme, Wasserkraft und Sonnenenergie
- Einführung und Anwendung innovativer Technologien zur Nutzung der erneuerbaren Energien und zur rationalen Energieanwendung und Energiespeicherung
- Erarbeitung umsetzungsfähiger Energiekonzepte und -studien
- Energieberatungsleistungen für Industrie und Gewerbe in Anlehnung an VDI 3922, sofern eine anschließende Umsetzung der vorgeschlagenen Energieinsparmaßnahmen erfolgt

¹ Für die Förderperiode 2000 - 2006 sind dies insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (allgemeine VO), Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 (Zuschussfähigkeit), Verordnung (EG) Nr. 438/2001 (Verwaltungs- und Kontrollsysteme) und Verordnung (EG) Nr. 2035/2005 (Unregelmäßigkeiten), Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 (Publizität).

Für die Förderperiode 2007 - 2013 sind dies insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (allgemeine VO), Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (EFRE-VO), Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (DurchführungsVO).

- Durchführung von Veranstaltungen, die der Umsetzung der energiepolitischen Ziele des Landes dienen.

Ziel ist, den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch des Landes Brandenburg weiter zu erhöhen. Darüber hinaus sollen durch Investitionen der gewerblichen Wirtschaft in den Bereichen Energieeffizienz und Technologieentwicklung eine Reduzierung der Umweltbelastung durch Kohlendioxid, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Feinstaub erreicht werden.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Sofern es sich bei den Zuwendungsempfängern um Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne handelt (vgl. Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag), stellen die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen Beihilfen dar, die nach der Gruppenfreistellungsverordnung für kleine und mittlere Unternehmen² freigestellt sind.

1.4 Entsprechend der Neuausrichtung der brandenburgischen Wirtschaftsförderung („Stärken stärken“) sollen die Branchenkompetenzen im Land gezielt unterstützt werden. Vorrangig werden deshalb Unternehmen gefördert, die den festgelegten Branchenkompetenzfeldern zuzurechnen sind.³

2 Gegenstand der Förderung und Höhe der Zuwendung

2.1 Energieeffizienz

2.1.1 Energierückgewinnung

Gefördert werden können Investitionen zur Energierückgewinnung und zur Nutzung der rückgewonnenen Energie in Anlagen, die nicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig oder durch andere gesetzliche Bestimmungen beziehungsweise behördliche Auflagen vorgeschrieben sind.

(Hinweis: Investitionen zur Wärmenutzung bei Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind, können durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz [MLUV] des Landes Brandenburg gefördert werden.)

Grundlage für die Förderung ist der Nachweis der Nutzung der rückgewonnenen Energie durch eine vorzulegende Energiebedarfsanalyse.

² Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission (ABl. EU 2006 Nr. L 368 S. 85).

³ Siehe hierzu deren Veröffentlichung auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft (MW) und der Zukunftsagentur Brandenburg (ZAB).

Gefördert werden können auch Energierückgewinnungsanlagen innerhalb kontrollierter Be- und Entlüftungssysteme zur Raumbeheizung.

Die Förderung beträgt bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei der Höchstförderbetrag je Einzelanlage auf 150.000 Euro begrenzt ist.

Wärmerückgewinnungseinrichtungen in Wärmeerzeugungsanlagen zur Raumbeheizung (zum Beispiel Brennwertkessel, Abgaswärmetauscher etc.) werden nicht gefördert.

2.1.2 Investitionen in Wärmepumpenanlagen

Gefördert werden kann der Einsatz von Wärmepumpenanlagen zur Erwärmung von Brauch- und/oder Heizungswasser und in technologischen Prozessen.

Die Förderhöhe beträgt bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Höchstförderbetrag je Einzelanlage beträgt 75.000 Euro.

Die Jahresarbeitszahl von erdgekoppelten Wärmepumpenanlagen muss mindestens 4,0 betragen, die Jahresarbeitszahl bei Luft/Wasser-Wärmepumpenanlagen muss mindestens 3,25 betragen. Diese sind projektbezogen nachzuweisen.

Luft/Luft-Wärmepumpensysteme und Wärmeverteilungsanlagen werden grundsätzlich nicht gefördert.

2.1.3 Sonstige Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz in Prozessabläufen der gewerblichen Wirtschaft

Gefördert werden können technische Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz in Prozessabläufen der gewerblichen Wirtschaft, soweit die beabsichtigte Investition nicht im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-G) in der jeweils gültigen Fassung gefördert werden kann.

Eine Investition wird nur gefördert, wenn sie dem Stand der Technik entspricht und die energetische Einsparung nachweislich mindestens 30 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand beträgt.

Die Förderhöhe beträgt bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 500.000 Euro je Einzelanlage.

(Hinweis: Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz in Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind, können in der Regel durch das MLUV gefördert werden. Ausnahmen bedürfen einer Abstimmung zwischen dem MLUV und dem MW).

2.2 Erneuerbare Energien

2.2.1 Investitionen in Biomasseanlagen

Gefördert werden können zentrale Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse (Holz, Stroh, andere

pflanzliche Rohstoffe, Deponie-, Klärgas, Rapsöl, Rapsmethylester, Klärrückstände etc.), sofern sie nicht im Rahmen integrierter Konzepte zur Umweltentlastung durch das MLUV gefördert werden können.

Die Förderhöhe ist abhängig von einer vorzulegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung und beträgt

- für Anlagen zur Gewinnung von Biogas bis zu 25 Prozent und für Anlagen zur Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in Versorgungsnetze bis zu 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- bei Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen und Kälteerzeugungsanlagen mittels Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Förderhöchstsatz kann nur dann gewährt werden, wenn mindestens ein jahresgemittelter Brennstoffnutzungsgrad von 70 Prozent erreicht wird,
- für Anlagen zur ausschließlichen thermischen Nutzung bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die notwendige Anlagengröße ist durch eine Wärmebedarfsrechnung nachzuweisen,
- für Anlagen der Nahwärmeversorgung mit vorgeschaltetem Wärmeerzeuger auf Basis von Biomasse bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die notwendige Anlagengröße ist durch eine Wärmebedarfsrechnung nachzuweisen.

Förderfähig sind auch gegebenenfalls notwendige Investitionen, die der eigentlichen „Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse“ vorgeschaltet werden müssen beziehungsweise Wärmenetze zwischen Kesselanlage und erster Absperrarmatur beim Wärmeverbraucher. Die Förderhöhe beträgt im Förderfall bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Anlagen mit einem Vergütungsanspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) werden nur gefördert, wenn trotz dieses Vergütungsanspruches ein dauerhafter wirtschaftlicher Betrieb nachweislich nicht gewährleistet ist.

Der Höchstförderbetrag beträgt je Einzelanlage 500.000 Euro.

2.2.2 Investitionen in Wasserkraftanlagen

Gefördert werden können Wasserkraftanlagen in Abhängigkeit einer vorzulegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung, wobei die Förderhöhe bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt. Der Höchstförderbetrag je Einzelanlage beträgt 250.000 Euro.

2.2.3 Investitionen in thermische Solaranlagen

Gefördert werden können die Errichtung thermischer Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung, zur Raumheizung, zur Bereitstellung von Prozesswärme sowie zur solaren Kühlung.

Für die Brauchwassererwärmung und für Heizungszwecke werden nur thermische Solaranlagen gefördert, die die Anforderungen des Umweltzeichens RAL-UZ 73 „Sonnenkollektoren“ (blauer Engel) erfüllen. Demzufolge muss unter anderem der Jahresenergieertrag mindestens 525 kWh/m² Kollektorfläche bei einem solaren Deckungsanteil von 40 Prozent betragen. Hierzu sind die entsprechenden Herstellernachweise bei Antragstellung vorzulegen. Die Prüfung muss nach DIN 4757, Teile 3 und 4 oder EN 12975, Teile 1 und 2 testiert sein.

Die Zuwendung beträgt bei der Erstinstallation und Erweiterung von Anlagen

- zur ausschließlichen Warmwasserbereitung mit beziehungsweise um mehr als 40 m² Kollektorfläche 65 Euro/m² Kollektorfläche und
- zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung mit beziehungsweise um mehr als 40 m² Kollektorfläche 70 Euro/m²,

höchstens jedoch bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Solarkollektoranlagen für Kühlzwecke und zur Bereitstellung von Prozesswärme können mit bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Der Höchstförderbetrag je Einzelanlage beträgt 80.000 Euro.

2.2.4 Investitionen in Tiefengeothermie-Anlagen

Gefördert werden kann die Erschließung und energetische Nutzung von Erdwärme in Tiefen ab 400 m. Die Zuwendungshöhe beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 1.000.000 Euro je Einzelanlage.

Voraussetzung der Förderung ist ein wirtschaftlich tragfähiges Nutzungskonzept.

2.3 Einführung und Anwendung neuer innovativer Technologien zur Erhöhung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien

Gefördert werden können Investitionen im Rahmen von Pilot- und Demonstrationsprojekten für neue Technologien und Verfahren zur

- rationellen Energienutzung
- Nutzung der erneuerbaren Energien
- Nutzung der Braunkohle
- Speicherung von Energie
- Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff in ortsfesten Anlagen
- Herstellung synthetischer Kraftstoffe auf der Basis von Biomasse

- Abscheidung von CO₂ aus Energieumwandlungsanlagen sowie dessen Speicherung.

Die Zuwendungshöhe beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 1.000.000 Euro je Einzelfall.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang zum Förderprojekt stehen.

2.4 Konzepte, Programme, Studien, Maßnahmen und Veranstaltungen zur Verwirklichung der energiepolitischen Ziele des Landes Brandenburg

Gefördert werden kann die Erarbeitung von Konzepten, Programmen und Studien.

Gefördert werden können des Weiteren Maßnahmen zur Kommunikations- und Motivationsstrategie, die im Sinne der Energiestrategie 2010 des Landes Brandenburg durchgeführt werden.

Gefördert werden können auch Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Institutionen, die nachweislich der rationellen Energieanwendung, der Nutzung erneuerbarer Energieträger sowie der Gestaltung einer umweltfreundlichen und effizienten Energieversorgung dienen. Dazu zählen Workshops, Seminare und Zusammenkünfte zum Informationsaustausch.

Die Förderhöhe beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100.000 Euro je Vorhaben.

Die Finanzmittel für Maßnahmen nach Nummer 2.4 sind auf 15 Prozent der für diese Richtlinie jährlich verfügbaren Haushaltsmittel begrenzt.

2.5 Energieberatung

Gefördert werden kann die einmalige Energieberatung in Industrie und Gewerbe in Anlehnung an VDI 3922 in Abhängigkeit von den nachgewiesenen Jahresgesamtennergiekosten (netto) für Elektroenergie, Gas, Heizöl beziehungsweise Fernwärme. Voraussetzung ist die Erstellung eines Abschlussberichtes nach vorgegebenen Anforderungen und die Durchführung von mindestens 50 Prozent der vorgeschlagenen Energieeinsparmaßnahmen innerhalb von zwei Jahren.

Die Förderhöhe beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bei:

Jahresgesamtennergiekosten von	
> 100.000 Euro < 250.000 Euro:	2.600 Euro Zuschuss
Jahresgesamtennergiekosten von	
> 250.000 Euro < 500.000 Euro:	3.500 Euro Zuschuss
Jahresgesamtennergiekosten von	
> 500.000 Euro:	5.000 Euro Zuschuss

Antragsberechtigt ist der Beraternehmer.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- bei einer Förderung unter Einsatz von Mitteln des Landes und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE):
 - a) juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Bundes sowie
 - b) kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission⁴, - sofern sie in Brandenburg eine Betriebsstätte unterhalten - bis zum 30. Juni 2008;
- bei einer Förderung unter Einsatz von reinen Landesmitteln im Einzelfall: natürliche Personen, Vereine, Verbände.

Sofern Zuwendungsempfänger als Unternehmen im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 EG-Vertrag einzustufen sind, können sie nur als KMU gefördert werden.

Zuwendungen nach Nummer 2.4 an Unternehmen sind ausgeschlossen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die im Land Brandenburg durchgeführt werden.
- 4.2 Die zur Durchführung einer Maßnahme benötigten öffentlichen Genehmigungen (zum Beispiel Baugenehmigungen, immissionsrechtliche Genehmigungen nach dem BImSchG etc.) sowie alle zum Errichten und Betreiben notwendigen Verträge (zum Beispiel Pachtverträge, Nutzungsverträge, Darlehenszusagen, Netzan schlusszusagen etc.) sollen bei Antragstellung vorliegen, jedoch mindestens beantragt sein; die Eingangsbestätigung der jeweiligen Behörde ist der Antragstellung beizufügen.
- 4.3 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseinganges bei der zuständigen Stelle noch nicht begonnen worden ist. Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchungen nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.
- 4.4 Soweit Investitionen nach Nummer 2.2.1 (Biomasse) und Nummer 2.2.3 (Thermische Solaranlagen) im Rahmen des Programms „Förderung von Maßnahmen zur

Nutzung erneuerbarer Energien“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gefördert werden können (siehe auch: www.bafa.de und www.kfw.de), sind diese Investitionen im Rahmen dieser Richtlinie **nicht** förderfähig.

- 4.5 Maßnahmen, deren Amortisationszeiten unter drei Jahren liegen, werden nicht gefördert.
- 4.6 Maßnahmen, deren dauerhafter wirtschaftlicher Betrieb vom Antragsteller nicht gesichert werden kann, werden nicht gefördert.
- 4.7 Maßnahmen mit einer Zuwendung unter 2.500 Euro werden nicht gefördert.
- 4.8 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Die Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales ist nachzuweisen.

5 Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehenden nachgewiesenen, notwendigen und angemessenen Ausgaben für Planung und Realisierung.

Die Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die jeweils beantragte Maßnahme erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Nicht förderfähig sind:

- Investitionen, die nicht aktivierungsfähig sind oder durch bilanzpflichtige Zuwendungsempfänger nicht aktiviert werden
- die Mehrwertsteuer, sofern der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
- Finanzierungskosten, rechts-, steuer- und betriebswirtschaftliche Beratungen
- Preisaufläge bei Verkäufen zwischen verbundenen Unternehmen
- Planungsleistungen für Vorhaben im Ein- und Zweifamilienhausbereich
- Grunderwerbskosten, Baunebenkosten
- Reparatur- und/oder Ersatzteilbeschaffung
- Maßnahmen, die auf der Grundlage von Mietkaufverträgen durchgeführt werden

⁴ Derzeit ABI. EU 2003 Nr. L 124 S. 36: Beschäftigtenzahl weniger als 250 vollzeitbeschäftigte Personen, Jahresumsatz höchstens 50 Millionen Euro oder Jahresbilanzsumme höchstens 43 Millionen Euro, gegebenenfalls sind Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen zu berücksichtigen.

- Maßnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben und/oder behördlich angeordnet wurden
- Unbare Eigenleistungen (nicht kassenwirksame Ausgaben wie eigene Planungsleistungen, Selbstbau und Selbstmontage von Anlagen); Ausnahmen bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 sind möglich.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Kumulation öffentlicher Mittel

6.1.1 Die Kumulation von Mitteln, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen Mitteln des Landes Brandenburg für dieselbe Maßnahme ist nicht zulässig.

6.1.2 Eine Kumulation mit Mitteln des Bundes auf Zuschuss- und/oder Darlehensbasis ist zulässig.

6.1.3 Soweit bei der zu fördernden Maßnahme ein Rechtsanspruch auf eine Investitionszulage im Rahmen des Investitionszulagengesetzes besteht, hat die Bewilligungsbehörde die Investitionszulage als Deckungsmittel bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe und im Rahmen der Subventionswertberechnung zu berücksichtigen.

6.1.4 Bei der Kumulation aller Förder- und sonstigen für das Vorhaben eingesetzten öffentlichen Mittel (zum Beispiel Investitionszulagen, zinsgünstige öffentliche Darlehen) ist zu beachten, dass die Summe aller Subventionswerte der gewährten Mittel den Höchstbetrag von 50 Prozent (brutto) nicht übersteigen darf.

6.2 Die Eigenbeteiligung des begünstigten Unternehmens muss mindestens 25 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens betragen.

6.3 Abweichend von Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) wird zugelassen, dass vom Antragsteller drei auf das Vorhaben bezogene, voneinander unabhängige, detaillierte Kostenvoranschläge mit dem Antrag vorzulegen sind, es sei denn, dass nur ein oder zwei Anbieter in Betracht kommen. In solchen Fällen ist dieses gegenüber der Bewilligungsbehörde zu begründen.

Grundlage der Berechnung des Zuwendungsbetrages ist grundsätzlich der jeweils niedrigste Kostenvoranschlag.

Die Bewilligungsbehörde kann Nebenbestimmungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides machen (zum Beispiel technische Auflagen, Berichterstattung über mehrere Betriebsjahre der geförderten Anlage, die insbesondere eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung ermöglicht etc.).

6.4 Die durch die Zuschüsse geförderten Gegenstände müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Vorha-

bens am Investitionsort beziehungsweise in der Betriebsstätte verbleiben (verwendet werden), es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt (Verbleibefrist). Die Verbleibefrist beginnt am Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitions- beziehungsweise Durchführungszeitraumes.

6.5 Im Zeitraum zwischen der Anschaffung oder der Herstellung und dem Ende der Verbleibefrist unterliegen die geförderten Wirtschaftsgüter der Zweckbindung (Zweckbindungsfrist).

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind formgebunden bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam, Telefon: 0331 660-0, vor Beginn der Maßnahme auf Antragsvordruck unter Beifügung der im Antrag genannten Unterlagen zu stellen. Die Antragsformulare und entsprechende Informationsblätter sind bei der ILB erhältlich (www.ilb.de).

Anträge von KMU können nur bis zum 31. März 2008 (Eingang bei der Bewilligungsbehörde) gestellt werden, alle übrigen Anträge sind bis zum 1. Oktober 2009 (Eingang bei der Bewilligungsbehörde) einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg.

7.2.2 Der Antragsteller kann nach Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn leitet sich jedoch **kein Anspruch** auf eine Zuwendung ab.

7.3 Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

7.3.1 Voraussetzung für eine Auszahlung ist, dass für die zu fördernden Maßnahmen alle Genehmigungen (vgl. Nummer 4.2, zum Beispiel BImSchG, Bundes-Immissionsschutzverordnungen etc.) vorliegen beziehungsweise alle behördlichen Auflagen erfüllt sind.

7.3.2 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:

a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO ausbezahlt werden.

b) Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß der Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projekt-

förderung (ANBest-P) beziehungsweise der Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Aufgrund des Einsatzes von EFRE-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen Europäischen Vorschriften für die Förderperiode, aus der die jeweils eingesetzten Strukturfondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet und bei Mitteln der Förderperiode 2007 - 2013 im Rahmen eines Registers von Zuwendungsempfängern teilweise veröffentlicht. Ferner sind wegen der Kofinanzierung durch Europäische Strukturfondsmittel besondere Publizitätsvorschriften⁵ einzuhalten.

7.5 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionengesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne des § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2009.

Beihilfen für KMU dürfen nur bis zum 30. Juni 2008 (Geltungsdauer der KMU-Gruppenfreistellungsverordnung einschließlich Übergangsfrist) gewährt werden.

⁵ Insbesondere Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 beziehungsweise Artikel 8, 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006.

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde
Vom 11. Juli 2007

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 4. Juli 2007 für die **Elektrizitätsversorgungsgesellschaft Velten mbH**

Der Elektrizitätsversorgungsgesellschaft Velten mbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum vom **1. Februar 2007 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspannungsebene	21,94	2,72	67,29	0,90
Umspannung MS/NS	25,35	3,38	86,17	0,95
Niederspannungsebene	14,77	5,23	85,65	2,39

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
0,00	5,29

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	55,72	12,30
Umspannung MS/NS	34,89	12,30
Niederspannung	34,89	12,30

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	13,20	12,30
Drehstromzähler	13,20	12,30
Zweitartfzähler	15,72	12,30
Wandlerrmessung	15,72	12,30

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

4. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen- erzeugung (netto¹)

Inanspruchnahme	0 bis 200 h in €/kW/a	200 bis 400 h in €/kW/a	400 bis 600 h in €/kW/a
Mittelspannung	35,31	42,37	49,43
Niederspannung	78,51	94,21	109,92
Reduktionsfaktor	r = 0,25	r = 0,30	r = 0,35

Die Einzelheiten zur Berechnung der Netzreservekapazität ergeben sich aus den Regelungen im Netzanschlussvertrag.

5. Entgelte für die Netznutzung zum Betrieb von abschalt- baren Speicherheizungssystemen (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
20,38	2,89

6. Entgelte für Blindstrom (netto¹)

Entgelte für die Überschreitungsverrechnungsblindarbeit:

Mittelspannungsebene: 0,90 ct/kvarh

Umspannebene MS/NS: 1,11 ct/kvarh

Niederspannungsebene: 1,11 ct/kvarh

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
als Landesregulierungsbehörde
Vom 11. Juli 2007

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Branden-
burg vom 6. Februar 2007 für die **Elektroenergieversorgung
Cottbus GmbH**

Der Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH werden gemäß
§ 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum vom
1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 folgende Stromnetz-
nutzungsentgelte genehmigt:

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspan- nungsebene	12,02	3,30	84,13	0,41
Umspannung MS/NS	14,05	5,06	140,60	0,00
Niederspan- nungsebene	6,95	4,17	62,91	1,93

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
15,00	4,74

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	57,67	15,67
Umspannung MS/NS	28,01	15,67
Niederspannung	28,01	15,67

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	7,43	9,90
Drehstromzähler	7,43	9,90
Zweitarifzähler	30,00	9,90
Wandlermessung	-	-

4. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen- erzeugung (netto¹)

-

5. Entgelte für die Netznutzung zum Betrieb von abschalt- baren Speicherheizungssystemen (netto¹)

1,93 ct/kWh

6. Entgelte für Blindstrom (netto¹)

Für Blindstromlieferung wird ab $\cos \phi$ kleiner 0,90 ein Preis
von 1,07 ct/kvarh verrechnet.

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
als Landesregulierungsbehörde
Vom 11. Juli 2007

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Branden-
burg vom 4. Juli 2007 für die **Stromversorgung Angermünde
GmbH**

Der Stromversorgung Angermünde GmbH werden gemäß § 23a
des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum vom **1. Febru-
ar 2007 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungs-
entgelte genehmigt:

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspannungsebene	14,76	4,95	131,52	0,19
Umspannung MS/NS	19,56	6,97	193,20	0,03
Niederspannungsebene	31,56	8,44	208,32	1,24

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
14,20	6,34

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	53,66	44,59
Umspannung MS/NS	41,44	30,68
Niederspannung	41,44	30,68

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	9,09	9,81
Drehstromzähler	9,09	9,81
Zweitarifzähler	15,20	14,72
Wandlermessung	36,82	24,54

4. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenherzeugung (netto¹)

-

5. Entgelte für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen (netto¹)

2,42 ct/kWh

6. Entgelte für Blindstrom (netto¹)

1,11 ct/kvarh

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde
Vom 11. Juli 2007

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 29. Mai 2007 für die **Energie und Wasser Potsdam GmbH**

Der Energie und Wasser Potsdam GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum vom **1. Februar 2007 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspannungsebene	14,16	3,36	80,85	0,69
Umspannung MS/NS	15,03	4,21	108,23	0,48
Niederspannungsebene	10,60	5,42	110,26	1,43

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
-	5,99

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	69,92	29,58
Umspannung MS/NS	49,42	29,58
Niederspannung	49,42	29,58

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	9,49	16,59
Drehstromzähler	9,49	16,59
Zweitarifzähler	11,92	17,16
Wandlermessung	-	-

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

4. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen- erzeugung (netto¹)

in Potsdam nicht zutreffend

5. Entgelte für die Netznutzung zum Betrieb von abschalt- baren Speicherheizungssystemen (netto¹)

Für abschaltbare Nachtspeicherheizungssysteme mit einer Leistung bis 30 kW und einem Jahresverbrauch von weniger als 100.000 kWh/Jahr beträgt das Netznutzungsentgelt 2,96 ct/kWh und der Mess- und Abrechnungspreis 29,08 €/a (Messpreis: 11,92 €/a; Abrechnungspreis 17,16 €/a).

6. Entgelte für Blindstrom (netto¹)

Für den Energiebezug an einer Abnahmestelle mit einem Leistungsfaktor $\geq 0,9$ induktiv wird keine Blindarbeit berechnet. Übersteigt die in einem Abrechnungszeitraum insgesamt bezogene induktive Blindarbeit (kvarh) in der HT-Zeit 48 Prozent der im gleichen Zeitabschnitt bezogenen Wirkarbeit (Leistungsfaktor $< 0,9$ induktiv), so wird der 48 Prozent übersteigende Anteil der induktiven Blindarbeit mit 0,92 ct/kvarh berechnet.

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
als Landesregulierungsbehörde
Vom 11. Juli 2007

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 29. Mai 2007 für die **Stadtwerke Neuruppin GmbH**

Der Stadtwerke Neuruppin GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum vom **1. Februar 2007 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspan- nungsebene	15,01	3,07	68,54	0,93
Umspannung MS/NS	19,44	3,42	69,28	1,43
Niederspan- nungsebene	26,23	4,09	74,95	2,14

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
24,00	5,53

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
mittelspannungsseitig	58,44	14,05
niederspannungsseitig	40,60	14,05

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	12,05	14,05
Drehstromzähler	12,05	14,05
Zweitarifzähler	24,28	14,05
Wandermessung	24,74	14,05

4. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen- erzeugung (netto¹)

Inanspruchnahme	0 bis 200 h in €/kW/a	200 bis 400 h in €/kW/a	400 bis 600 h in €/kW/a
Mittelspannung	37,52	45,03	52,53
Umspannung MS/NS	48,61	58,33	68,05
Niederspannung	65,57	78,69	91,80

5. Entgelte für die Netznutzung zum Betrieb von abschalt- baren Speicherheizungssystemen (netto¹)

2,29 ct/kWh

6. Entgelte für Blindstrom (netto¹)

Für die Blindarbeit in der Hochtarifzeit, die 50 Prozent der Wirkarbeit in der Hochtarifzeit überschreitet, werden 1,79 ct/kvarh (netto) berechnet. Als Hochtarifzeit gilt: Montag bis Freitag von 6 bis 22 Uhr und Samstag von 6 bis 13 Uhr. Alle übrigen Zeiten gelten als Niedertarifzeit.

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
als Landesregulierungsbehörde
Vom 11. Juli 2007

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2007 für die **Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau**

Der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum vom **1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspannungsebene	11,81	2,24	47,65	0,80
Umspannung MS/NS	15,65	2,82	57,95	1,12
Niederspannungsebene	17,80	3,28	68,49	1,25

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
20,00	5,09

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	54,87	31,09
Umspannung MS/NS	22,00	31,09
Niederspannung	22,00	31,09

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	-	-
Drehstromzähler	10,25	12,90
Zweitarifzähler	15,25	12,90
Wandlermessung	10,25	12,90

4. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenzeugung (netto¹)

Inanspruchnahme	0 bis < 200 h in €/kW/a	200 bis < 400 h in €/kW/a	400 bis 600 h in €/kW/a
Mittelspannung	37,34	44,81	52,28
Niederspannung	65,42	78,50	91,58

5. Entgelte für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen (netto¹)

1,25 ct/kWh

6. Entgelte für Blindstrom (netto¹)

1,02 ct/kvarh

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde
Vom 11. Juli 2007

Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg vom 9. Mai 2007 für die **ENRO Ludwigsfelde Energie GmbH**

Der ENRO Ludwigsfelde Energie GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum vom **1. Februar 2007 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspannungsebene	15,88	4,78	126,14	0,37
Umspannung MS/NS	15,82	6,78	180,35	0,20
Niederspannungsebene	15,67	7,03	142,52	1,95

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
25,00	7,38

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	49,67	22,66
Umspannung MS/NS	27,86	19,16
Niederspannung	27,86	19,16

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	-	-
Drehstromzähler	16,77	7,90
Zweitarifzähler	-	-
Wandlermessung	-	-

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

4. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen- erzeugung (netto¹)

Inanspruchnahme	0 bis 200 h in €/kW/a	201 bis 400 h in €/kW/a	401 bis 600 h in €/kW/a
Mittelspannung	37,77	45,32	52,88
Niederspannung	76,39	91,66	106,94

5. Entgelte für die Netznutzung zum Betrieb von abschalt- baren Speicherheizungssystemen (netto¹)

-

6. Entgelte für Blindstrom (netto¹)

1,00 ct/kvarh

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

Änderung und Verlängerung der Markterschließungsrichtlinie

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
Vom 26. Juli 2007

Die Markterschließungsrichtlinie vom 19. Juni 2006 (ABl. S. 490) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage - wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des Operationellen Programms 2000 - 2006 beziehungsweise 2007 - 2013 in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte¹ sowie der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen für nicht-investive Unternehmensaktivitäten der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes (nur für bereits bestehende Fremdenverkehrsunternehmen), um die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie die Innovationskraft der kleinen und mittleren Unternehmen im In- und Ausland zu stärken.“

¹ Für die Förderperiode 2000 - 2006: Insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (allgemeine VO), Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 (Zuschussfähigkeit), Verordnung (EG) Nr. 438/2001 (Verwaltungs- und Kontrollsysteme) und Verordnung (EG) Nr. 2035/2005 (Unregelmäßigkeiten), Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 (Publizität).

Für die Förderperiode 2007 - 2013: Insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (allgemeine VO), Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (EFRE-VO), Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (DurchführungsVO).

b) Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„Gleichzeitig ist beim Einsatz von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) aus der Förderperiode 2007 - 2013 der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006² einzuhalten.

Die Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales ist nachzuweisen.“

c) Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:

„1.4 Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung stellt eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag dar, die nach der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10 vom 13. Januar 2001, S. 33), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission (ABl. EU 2006 Nr. L 368 S. 85), freigestellt ist.“

2. Nummer 6.3 wird aufgehoben.

3. Nummer 7 - Verfahren - wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7.5 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„Auf Grund des Einsatzes von EFRE-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode, aus der die jeweils eingesetzten Strukturfondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet und bei Mitteln der Förderperiode 2007 - 2013 im Rahmen eines Registers von Zuwendungsempfängern teilweise veröffentlicht. Ferner sind wegen der Kofinanzierung durch Europäische Strukturfondsmittel besondere Publizitätsvorschriften³ einzuhalten.“

b) Nummer 7.6 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Ein letzter Teilbetrag von 5 vom Hundert der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig geprüft wurde.“

² ABl. EU 2006 Nr. L 210 S. 25

³ Insbesondere Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 beziehungsweise Artikel 8, 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006.

4. Nummer 9 - Geltungsdauer, Schlussbestimmungen - wird wie folgt gefasst:

„9 Geltungsdauer, Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2008.“

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs
Luftreinhalte- und Aktionsplan
für die Landeshauptstadt Potsdam
gemäß § 47 Abs. 5
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 8. August 2007

Der Entwurf des Luftreinhalte- und Aktionsplanes für die Landeshauptstadt Potsdam mit Stand vom 26. Juli 2007 liegt zur Einsicht für die Dauer von vier Wochen öffentlich aus.

Orte der Auslegung:

1. Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Foyer
Albert-Einstein-Str. 42 - 46
14473 Potsdam
2. Landesumweltamt Brandenburg
Haus 3, Raum 1.18
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
3. Stadtverwaltung Potsdam
Haus A 20, Zi. 108 bzw. 105
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
4. Bahnhofspassagen Potsdam
Babelsberger Str. 16

Der Planentwurf kann auch im Internet unter www.mluv.brandenburg.de eingesehen werden.

Dauer der Auslegung für die Auslegungsorte 1, 2 und 3:

Vom 20. August 2007 bis einschließlich 14. September 2007

in der Zeit von
Montag bis Donnerstag von 8 - 16 Uhr
und
Freitag von 8 - 13 Uhr.

Dauer der Auslegung in den Bahnhofspassagen Potsdam:

Vom 27. August 2007 bis einschließlich 7. September 2007

in der Zeit von **Montag bis Freitag** von 10 - 18 Uhr.

Anregungen und Hinweise zum Planentwurf können von jedermann während der Frist **vom 20. August 2007 bis einschließlich 21. September 2007** beim

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Ref. 55
Albert-Einstein-Str. 42 - 46
14473 Potsdam

eingereicht werden.

**Gemeinsame Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums der Finanzen
und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
über die Zuständigkeit zur amtlichen Anerkennung
von Betriebsgutachten im Sinne von § 34b Abs. 4 Nr. 1
des Einkommensteuergesetzes**

Vom 11. Juli 2007

Nach § 68 Abs. 3 Satz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2787), bestimmen die Länder, welche Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts die amtliche Anerkennung von Betriebsgutachten im Sinne des § 34b Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2915, 2916), auszusprechen haben.

Für das Land Brandenburg werden hierfür die unteren Forstbehörden bestimmt.

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage
in 17268 Templin/OT Röddelin**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 14. August 2007

Die Firma Fünfte Biogas Röddelin Steinhoff Betriebs GmbH & Co. KG, Schulzenfelde 1 in 17268 Templin/OT Röddelin beabsichtigt, in der Gemeinde Templin/OT Röddelin eine Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,6 MW zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte durch eine standortbezogene Einzelprüfung nach § 3c UVPG auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage
in 15306 Vierlinden, OT Worin**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 14. August 2007

Die Firma Friedrich GmbH, Altrosenthaler Weg 7 in 15306 Vierlinden, OT Worin beabsichtigt in 15306 Vierlinden, OT Worin eine Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte durch eine standortbezogene Einzelprüfung nach § 3c UVPG auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage
in 15324 Letschin, OT Neubarnim**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 14. August 2007

Die Firma Renergiepartner GmbH, Coppistraße 1 in 16227 Eberswalde beabsichtigt in 15324 Letschin, OT Neubarnim eine Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte durch eine standortbezogene Einzelprüfung nach § 3c UVPG auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage
in 16259 Altreetz**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 14. August 2007

Die Firma Renergiepartner GmbH, Coppistraße 1 in 16227 Eberswalde beabsichtigt in 16259 Altreetz eine Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte durch eine standortbezogene Einzelprüfung nach § 3c UVPG auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage
in 17268 Templin/OT Röddelin**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 14. August 2007

Die Firma Sechste Biogas Röddelin Steinhoff Betriebs GmbH & Co. KG, Schulzenfelde 1 in 17268 Templin/OT Röddelin beabsichtigt, in der Gemeinde Templin/OT Röddelin eine Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,6 MW zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte durch eine standortbezogene Einzel-fallprüfung nach § 3c UVPG auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage
in 17291 Fürstenwerder**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 14. August 2007

Die Firma Biogas Fürstenwerder Betriebs GmbH & Co. KG, Zur Spredaer Mühle 21 in 49377 Vechta, OT Langenförden beabsichtigt in 17291 Fürstenwerder eine Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte durch eine standortbezogene Einzel-fallprüfung nach § 3c UVPG auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage
in 15848 Beeskow, OT Oegeln**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 14. August 2007

Die Firma New Energy GmbH & Co. KG, Dorfstraße 25 in 15848 Beeskow, OT Oegeln beabsichtigt in 15848 Beeskow, OT Oegeln, Gemarkung Beeskow, Flur 19, Flurstück 201, Rechtswert 3451860, Hochwert 5781830 (UTM-Koordinaten) eine Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte durch eine standortbezogene Einzelprüfung nach § 3c UVPG auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage
in 15848 Beeskow, OT Oegeln**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 14. August 2007

Die Firma New Energy GmbH & Co. KG, Dorfstraße 25 in 15848 Beeskow, OT Oegeln beabsichtigt in 15848 Beeskow, OT Oegeln, Gemarkung Beeskow, Flur 19, Flurstück 201, Rechtswert 3451860, Hochwert 5781870 (UTM-Koordinaten) eine Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte durch eine standortbezogene Einzelprüfung nach § 3c UVPG auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage
in 15306 Lindendorf, OT Dolgelin**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 14. August 2007

Die Firma Landwirtschaftsgenossenschaft Dolgelin e. G., Maxim-Gorki-Straße 6 in 15306 Lindendorf, OT Dolgelin beabsichtigt in 15306 Lindendorf, OT Dolgelin, Gemarkung Dolgelin, Flur 2, Flurstück 308 eine Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte durch eine standortbezogene Einzelfallprüfung nach § 3c UVPg auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a UVPg). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für eine Biogasanlage
in 15320 Neutrebbin, OT Horst**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 14. August 2007

Der Firma Renergiepartner GmbH, Coppi-Straße 1e, 16227 Eberswalde wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15320 Neutrebbin, OT Horst **Gemarkung Wuschewier, Flur 4, Flurstück 38/2** eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 der 4. BImSchV - Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksogas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt - zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,34 MW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen **zwei Wochen vom 16. August 2007 bis einschließlich 29. August 2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer (0335) 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes der vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für ein Blockheizkraftwerk in 15306 Gusow

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 14. August 2007

Der Firma E-Energie Karlshof GbR, Gut Karlshof, 15306 Gusow wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15306 Gusow **Gemarkung Gusow, Flur 4, Flurstück 271** eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 der 4. BImSchV - Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt - zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von einer Blockheizkraftwerkanlage mit zwei Zündstrahlmotoren und einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,2 MW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen **zwei Wochen vom 16. August 2007 bis einschließlich 29. August 2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes der vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine Biogasanlage in 16269 Wriezen, OT Schulzendorf

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 14. August 2007

Der Firma Schulzendorfer Pflanzenproduktion GmbH i. G., Am Sportplatz 1 in 16259 Bad Freienwalde OT Altranft wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16269 Wriezen, OT Schulzendorf **Gemarkung Schulzendorf, Flur 2, Flurstücke 181/1, 243, 244, 245, 264, 266 und 268** eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 der 4. BImSchV - Verbrennungsmotorenanlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt - zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen **zwei Wochen vom 16. August 2007 bis einschließlich 29. August 2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes der vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Recyclinganlage) in 16321 Bernau bei Berlin

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 14. August 2007

Der Firma **GEAB Bernau GmbH**, Schönfelder Weg 71, 16321 Bernau bei Berlin wurde die **Änderungsgenehmigung** gemäß §§ 16 in Verbindung mit 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in **16321 Bernau bei Berlin, Gemarkung Bernau, Flur 26, Flurstücke 178, 184, 555, 571, 573 und 576** sowie **Flur 27, Flurstücke 117, 119, 121 und 125** eine **Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Recyclinganlage)** in wesentlichen Teilen zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den **Ersatz der Sortieranlage** zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen (EBS) und anderer Fraktionen mit einer Sortierleistung von max. **12,5 t/h** (entspricht ca. 83.000 t/a), die **bauliche Errichtung einer Sortierhalle** sowie die **Errichtung eines Vorhaltelagers** für die Sortieranlage mit einer Zwischenlagerkapazität von max. **15.600 t** und einer Annahmekapazität von max. **500 t/d** (entspricht ca. 83.000 t/a).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen **zwei Wochen, vom 16.08.2007 bis einschließlich 29.08.2007**, im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Dammweg 11, Zimmer 2.15 in 16303 Schwedt/Oder zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um vorherige telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 03332 441-724 wird gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes der vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Erhöhung der Grundwasserentnahme zur Abfüllung von Mineralwasser am Produktionsstandort Lehnin

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 1. August 2007

Die Firma HANSA-HEEMANN AG beantragte nach §§ 2, 3, 4 und 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie §§ 28, 29, 57 und 126 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) die Erhöhung der Grundwasserentnahme zur Steigerung der Mineralwasserproduktion am Standort Lehnin.

Vorgesehen ist eine Erhöhung um 434.000 m³ pro Jahr auf eine Gesamtentnahme von 1.200.000 m³ Grundwasser pro Jahr.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 3.1 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG).

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist somit für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wird festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 033201 442-551 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) - Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie im Land Brandenburg und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 106)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in Doberlug-Kirchhain OT Hennersdorf

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 14. August 2007

Der Firma Sonne Recycling GmbH wurde die **Neugenehmigung** gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Finsterwalder Straße 17a des ehemaligen Porenbetonwerkes Hebel Hennersdorf in 03253 Doberlug-Kirchhain OT Hennersdorf, Landkreis Elbe-Elster, eine Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen zu errichten und befristet bis zum 01.10.2008 zu betreiben. Das beantragte Vorhaben beinhaltet das Behandeln von aufbereiteten Abfällen mit einer Ballenpress- und einer Ballenwickelmaschine in einer bestehenden Halle. Die Durchsatzleistung beträgt 12,5 t/h. Zu dem Vorhaben gehört die Lagerung dieser Abfälle in Ballen, aufgestapelt in Form von Pyramidenstümpfen, auf einer befestigten Freifläche. Die maximale Lagermenge ist auf 20.780 Tonnen begrenzt. Die Anlage wird Montag bis Freitag von 6.00 bis 22.00 Uhr und Samstag von 6.00 bis 15.00 Uhr betrieben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt in der Zeit **vom 16.08.2007 bis 29.08.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Änderungsgenehmigung für eine Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in 15936 Dahmetal/OT Görzdorf

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 14. August 2007

Der Agrargenossenschaft e. G. Görzdorf, Görzdorf 45 a in 15936 Dahmetal/OT Görzdorf wurde die **Änderungsgenehmigung** gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Görzdorf, Flur 5, Flurstücke 189 bis 195 eine Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung einer Stalleinheit mit 200 Jungrinderplätzen und zugehöriger Dunglege, die Erweiterung eines Milchviehstalles um 20 Kuhplätze und angeschleppte Dächer südlich und nördlich der Stalllängsseiten

sowie die teilweise Abdeckung der Dunglege am Stall 1 und am Stallneubau.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 16.08.2007 bis 29.08.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und im Amt Dahme/Mark, Hauptstraße 48, Bauamt, Zimmer 201 in 15936 Dahme/Mark zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 100765, 03007 Cottbus schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für eine Verbrennungsmotoranlage
zur Erzeugung von Strom und Wärme
für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungs-
wärmeleistung von 1.3 kW (Biogasanlage) in
03130 Hornow-Wadelsdorf**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 14. August 2007

Dem Landwirt Rainer Noack, Mühlenstraße 62 in 03130 Hornow-Wadelsdorf wurde die **Genehmigung** gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Mühlenstraße 62 in 03130 Hornow-Wadelsdorf, Gemarkung Hornow, Flur 2, Flurstücke 646/1 und 647 eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.3 kW (Biogasanlage) zu errichten und zu betreiben.

Zur Anlage gehören Fahrсило, Feststoffeintrag, Hauptfermenter, Nachfermenter, Gasspeicherung, Gasreinigung und Gasverdichtung, das Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.3 kW einschließlich der Steuerung, die Notfackel, die notwendigen Leitungssysteme und die Gärreststoffzwischenlagerung. Zur Vergärung kommen Maissilage, Roggen-GPS und Hühnertrockenkot.

Nach §§ 3a, 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. **Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt in der Zeit **vom 16.08.2007 bis 29.08.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Errichtung und Betrieb einer Holzverstromungs-
anlage in Sonnewalde OT Großbahren**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 14. August 2007

Der Fa. JDH ECO Energy GmbH, Am Flugplatz 1 in 03249 Sonnewalde OT Großbahren wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 03249 Sonnewalde Ortsteil Großbahren, Am Flugplatz 1 eine Anlage zur Erzeugung von Holzgas aus 3.000 m³ Holzhackschnitzeln im Jahr und Verbrennung des erzeugten Gases in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 850 kW zur Erzeugung von Strom und Wärme zu errichten und zu betreiben. Zum Vorhaben gehören insbesondere ein Hackschnitzellager, eine Vergasereinheit und ein Blockheizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 850 kW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt in der Zeit **vom 16.08.2007 bis 29.08.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnli-

che Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Widmung der Landesstraße L 55
im Bereich Freienhufen**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Niederlassung Süd
Vom 13. Juli 2007

Widmung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) erhält der Abschnitt der Landesstraße 55 aufgrund des Neubaus vom Netzknoten 4449 030 bis Netzknoten 4449 031 mit einer Länge von circa 1,5 km, gemäß Planfeststellungsbeschluss 5057173/55.1 vom 21. Oktober 2005 (7. und 8. BA Meuro - Freienhufen) planfestgestellt, mit Verkehrsfreigabe am 15. Juni 2007 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die genannte Verkehrsfläche einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen wird in die Gruppe der Landesstraßen eingestuft und Bestandteil der L 55.

Künftiger Straßenbausträger ist das Land Brandenburg.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss kann im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd, Hauptsitz Cottbus, Von-Schön-Straße 11, in 03050 Cottbus zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Im Auftrag

Klaus-Jürgen Kranz

In Vertretung

Uwe Renter

(Siegel)

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN
UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Rundfunk Berlin-Brandenburg

**Änderung der Finanzordnung
für den Rundfunk Berlin-Brandenburg**

Vom 15. März 2007

Telefon: 030 97993-0

Die Finanzordnung für den Rundfunk Berlin-Brandenburg vom
30. Juni 2003 (ABl. S. 816) wird wie folgt geändert:

§ 18 Finanzordnung

Der bisherige Wortlaut von § 18 Finanzordnung (Zustimmung
zu Rechtsgeschäften) wird Absatz 1.

Als Absatz 2 wird neu hinzugefügt:

„Bei Rechtsgeschäften mit Wirkung zu Gunsten bzw. zu Lasten
einer GSEA, die der rbb federführend betreut, wird bei der Fest-
stellung des Gegenstandswertes auf die Gesamtsumme der ver-
traglichen Verpflichtung abgestellt.“

Berlin/Potsdam, den 15. März 2007

Für den Verwaltungsrat

Der Vorsitzende
gez. Dr. Hartmann Kleiner

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. Oktober 2007, 15.00 Uhr

im Amtsgerichtsgebäude Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Haus A, 1. Etage, Saal 5, das im Grundbuch von **Ahlsdorf Blatt 20231** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenkuhnsdorf, Flur 3, Flurstück 22, Gebäude- und Gebäudenebenflächen Grünland Gartenland, Dorfstraße 12, groß 4.160 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Ehem. Bauernhof, bebaut mit einem um 1904 erbauten Wohnhaus mit Windfang- und Sanitär-anbau (Fenster sowie Heizungsanlage nach 1990 erneuert), Torhaus, Nebengebäude (darin befindlich gut ausgebaute Sommerküche sowie Heizungsraum), Stallgebäude (sanierungsbedürftig), Hofscheune, Kleintierstall, Holzschuppen (stark sanierungsbedürftig), Hundezwinger sowie eine Überdachung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 23.10.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 60.400,00 EUR.

Im Termin am 12.06.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 172/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 11. Oktober 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Mühlberg Blatt 486** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 716, Gebäude- und Freifläche Einzelhaus, Fischergasse 2, groß 283 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem zweigeschossigen, teilunterkellerten Einfamilienhaus (Reihenmittelhaus mit Anbau; Bj. ca. 1900; WF ca. 92 m²) mit Nebengebäude (Bj. ca. 1920); 1997 teilweise modernisiert, gelegen im Teil des Denkmalsbereiches von Mühlberg, ortsfestes Bodendenkmal „Altstadt Mühlberg“.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.11.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 12.550,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 180/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 11. Oktober 2007, 10.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Beiersdorf Blatt 71** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 99/9, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, groß 2.019 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem ca. 1930 erbauten zweigeschossigen Wohnhaus, zwei Scheunen und einem Stallgebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.01.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.

Im Termin am 14.06.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 114/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 11. Oktober 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Drasdo Blatt 9** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 149/9, Forsten und Holzungen, Kucksch Heide Nadelwald, groß 7.604 m²

lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 127/58, Forsten und Holzungen, Die Mittelfelder Nadelwald, groß 1,0533 ha

lfd. Nr. 13, Flur 2, Flurstück 127/03, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Grünland; Wasserfläche, Graben; Waldfläche, Nadelwald; Hinter den Höfen, groß 9.279 m²

lfd. Nr. 14, Flur 1, Flurstück 92, Waldfläche Kucksch Heide, groß 1,3405 ha

Flur 1, Flurstück 93, Waldfläche Kucksch Heide, groß 3,5279 ha

Flur 1, Flurstück 94, Waldfläche Kucksch Heide, groß 1.816 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bei den Flurstücken handelt es sich ausschließlich um Flächen der Land- und Forstwirtschaft, welche sich im Außenbereich von Drasdo befinden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 27.02.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 127/3 1.885,72 EUR

Flurstück 127/58 1.459,87 EUR

Flurstücke 92, 93 und 94 6.987,13 EUR

Flurstück 149/9 912,48 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 34/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. Oktober 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, der im Grundbuch von **Schönwalde (S) Blatt 953** eingetragene hälftige Miteigentumsanteil am Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönwalde, Flur 7, Flurstück 54, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Wilhelm-Pieck-Str. 8, groß 785 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem eingeschossigen, unterkellerten Wohnhaus (mit ausgebautem Dachgeschoss; Bj. ca. 1960; WF ca. 109 m²), 2 Garagen, einer Laube und einem Schuppen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 30.03.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 31.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 31/07

Versteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 16. Oktober 2007, 15.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Haus A, 1. Etage, Saal 5, das im Grundbuch von

Finsterwalde Blatt 3843 eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 165, Gebäude- und Freiflächen Florian-Geyer-Str. 23, groß 477 m²

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 167, Gebäude- und Freiflächen Florian-Geyer-Str. 23, groß 1.143 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem eingeschossigen, voll unterkellerten Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. 1989, WF ca. 119 m²) mit Terrasse und Anbau sowie einem Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.04.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 80.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 100/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 23. Oktober 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, das im Grundbuch von **Prösen Blatt 1093** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 7, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hauptstraße 99, Grünland, groß 1.618 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem ca. 1900 erbauten Mehrfamilienhaus (WF ca. 316 m², 1 1/2-geschossig, teilunterkellert, 6 WE - teilvermietet; ca. 1995/1996 saniert- und modernisiert) und einem Schuppengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 17.08.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 130.000,00 EUR.

Im Termin am 12.06.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 141/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 23. Oktober 2007, 14.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 8030** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 302, Gebäude- und Freiflächen Nach dem Horst, groß 942 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem Wohnhaus mit integriertem Büroanteil (Haupthaus Bj. ca. 1924; Anbau ca. 1900; 1998 Modernisierung/Sanierungsleistungen) nebst Carport.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 09.10.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 80.600,00 EUR.

Im Termin am 26.06.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 161/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 23. Oktober 2007, 15.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, das im Grundbuch von **Schmerkendorf Blatt 448** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 298, Gebäude- und Freifläche Schmiedeberg 3, groß 3.093 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem leer stehenden, ehemaligen Wohnhaus/Gaststättenkomplex mit Saal (Bj. vor 1900; Nutzfläche ca. 810 m²) und Nebengebäuden. Vermietung im vorhandenen Zustand nicht möglich; umfangreiche Sanierungsmaßnahmen sind erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.11.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 1,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 190/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. Oktober 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, das im Grundbuch von **Schlieben Blatt 1360** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 8, Flurstück 1000, Gebäude- und Freifläche, Kniebuschweg, groß 566 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: freistehendes nicht unterkellertes Wohngebäude (Baujahr 1997), welches sich als Doppelhaus darstellt im Kniebuschweg 26a und 26b mit Carport.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 31.07.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 175.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 138/06

Versteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 30. Oktober 2007, 10.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, das im Grundbuch von **Proßmarke Blatt 17** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 16, Flur 2, Flurstück 141, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstr. 26, groß 1.911 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus (Baujahr vor 1900) und zwei Nebengebäuden (Stallgebäude) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 15.01.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 33.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 199/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. Oktober 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 2525** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 15, Flurstück 66/2, Gebäude- und Freifläche, groß 3.166 m²

Flur 13, Flurstück 861/2, Gebäude- und Freifläche, groß 3.742 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: ungenutztes Gewerbegrundstück in der Bahnhofsallee 11, 11a mit zwei sanierungsbedürftigen zweigeschossigen Büro- und Sozialgebäuden (Bj. ca. 1900 bzw. 1920/30), einem abbruchfähigen Lagergebäude, Heizhaus und Garagengebäude sowie einem vermieteten Schornstein (Bj. ca. 1985)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 31.01.2005.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 90.000,00 EUR.

Im Termin am 17.07.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 5/05

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 1. Oktober 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Neuzelle Blatt 1037** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuzelle, Flur 1, Flurstück 582/1, Größe: 577 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.03.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Alleineigentümer eingetragen:

Rosemarie Materne geb. Heinrich.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 87.000,00 EUR.

Postanschrift: Mühlenweg 6 A, 15898 Neuzelle.
Bebauung: unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienwohnhaus nebst zweigeschossigen Nebengebäude, welches eine Garage und Abstellräume beinhaltet.
Geschäfts-Nr.: 3 K 54/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 1. Oktober 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Heinersdorf Blatt 706** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heinersdorf, Flur 3, Flurstück 223, Größe: 737 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch jeweils am 14.06.2005 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

- a) Siegfried Horn
- b) Petra von der Krone
- zu je 1/2 Anteil -

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 51.000,00 EUR (insgesamt).

Postanschrift: Hasenfelder Weg 3 b, 15518 Steinhöfel OT Heinersdorf.

Bebauung: Einfamilienhaus im Rohbauzustand (Baueinstellung im Jahre 2003).

Geschäfts-Nr.: 3 K 204/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 11. Oktober 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Müllrose Blatt 1883** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Müllrose, Flur 22, Flurstück 79, Größe: 616 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:
Dieter Straub.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 135.000,00 EUR.

Postanschrift: Akazienweg 2, 15299 Müllrose OT Dubrow
Bebauung: Einfamilienhaus

Im Termin am 19.07.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 199/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 19. Oktober 2007, 8.30 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 1799** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 46, Flurstück 22/2, Gebäude- und Freifläche, Lindenstr. 25, Größe: 747 qm

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 46, Flurstück 22/1, Gebäude- und Freifläche, Gubener Str., Größe: 487 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.03.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:
Ralf Rosner.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, Flur 46, Flurstück 22/2	67.000,00 EUR
lfd. Nr. 2, Flur 46, Flurstück 22/1	35.000,00 EUR

Postanschrift:

lfd. Nr. 1, 15230 Frankfurt (Oder), Lindenstraße 25,
lfd. Nr. 2, Gubener Straße

Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus, Denkmalschutz, umfangreicher Hausschwammbefall, Einsturzgefahr.

Geschäftszeichen: 3 K 43/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 19. Oktober 2007, 10.00 Uhr

im Amtsgericht in 15236 Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 2603** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 4, Flurstück 124/2, Friedensstraße 10 a, Größe: 893 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.10.2003 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:
Lothar Liepe.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 200.000,00 EUR.

Postanschrift: Friedensstraße 10 a in 15890 Eisenhüttenstadt

Bebauung: Wohnhaus

Geschäftszeichen: 3 K 262/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 19. Oktober 2007, 12.30 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Pillgram Blatt 471** eingetragenen hälftigen Miteigentumsanteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 340, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Jacobsdorfer Str. 14 a, Größe: 1.527 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.07.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

Detlef Müller und Gisela Müller

- zu je 1/2 Anteil -

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 165.000,00 EUR.

Postanschrift: 15236 Jacobsdorf-OT Pillgram, Jacobsdorfer Straße 14 a

Bebauung: Einfamilienhaus, Carport

Geschäftszeichen: 3 K 193/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 24. Oktober 2007, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302

a) AZ: 3 K 142/2006

das im Wohnungsgrundbuch von **Storkow Blatt 3266**

auf den Namen des Rudolf Bosch

eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 14,85/1000stel Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück:

Gemarkung Storkow, Flur 37, Flurstück 92, 93, 89, 90, 95 und 96, Größe: 1.257 qm, 312 qm, 346 qm, 415 qm, 1.611 qm und 549 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss mit der Nr. 16 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsrecht: Abstellraum im Spitzboden Nr. 16

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 72.000,00 EUR

b) AZ: 3 K 151/2006

das im Wohnungsgrundbuch von **Storkow Blatt 3253**

auf den Namen des Rudolf Bosch

eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 14,60/1000stel Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück:

Gemarkung Storkow, Flur 37, Flurstück 92, 93, 89, 90, 95 und 96, Größe: 1.257 qm, 312 qm, 346 qm, 415 qm, 1.611 qm und 549 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss mit der Nr. 03 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsrecht: Abstellraum im Spitzboden Nr. 03

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 68.000,00 EUR

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweils genannte Grundbuch am 02.05.2006 eingetragen worden.

Postanschrift: Hinter den Höfen 2, 4 und 6, 15859 Storkow

Bebauung: Das jeweilige Wohnungseigentum befindet sich in einer 2 1/2-geschossigen, ringförmigen, nicht unterkellerten Wohnanlage mit 3 Aufgängen.

Geschäfts-Nr.: 3 K 142/06 u. 3 K 151/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 24. Oktober 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Teileigentumsgrundbuch von **Storkow Blatt 3244** auf die Namen der

a) Rudolf Bosch b) Hubert Bosch

eingetragenen 1/2 Anteile an dem Teileigentum,

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 22,71/1000stel Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück:

Gemarkung Storkow, Flur 37, Flurstück 92, 93, 89, 90, 95 und 96, Größe: 1.257 qm, 312 qm, 346 qm, 415 qm, 1.611 qm und 549 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden im Erdgeschoss mit der Nr. L 5 des Aufteilungsplanes

versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 165.000,00 EUR.

Postanschrift: Hinter den Höfen 2, 4 und 6, 15859 Storkow

Bebauung: Das Teileigentum befindet sich in einer 2 1/2-geschossigen, ringförmigen, nicht unterkellerten Wohnanlage mit 3 Aufgängen.

Geschäfts-Nr.: 3 K 141/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 24. Oktober 2007, 13.30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Friedland Blatt 725** auf den Namen der:

a) Hans-Joachim Probst

b) Elke Probst geb. Bartelt

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bodenordnungsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedland, Flur 5, Flurstück 62, Größe: 679 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.09.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 45.000,00 EUR.

Im Termin am 15.06.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Postanschrift: Pestalozzistr. 4, 15848 Friedland
 Bebauung: Einfamilienhaus
 Geschäfts-Nr.: 3 K 212/2003

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 26. Oktober 2007, 9.00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die in den Grundbüchern von **Fürstenwalde Blätter 5566 und 8411** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 5566

lfd. Nr. 42, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 82, Flurstück 103, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Heizwerk, Größe: 280 m²

lfd. Nr. 54, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 82, Flurstück 116, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Heizwerk, Größe: 15.564 m²

lfd. Nr. 62, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 82, Flurstück 141, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Fabrikstr., Größe: 8.195 m²

lfd. Nr. 73, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 82, Flurstück 158, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Fabrikstr., Größe: 24 m²

Blatt 8411

lfd. Nr. 22, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 82, Flurstück 203, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Julius-Pitsch-Ring, Größe: 50 m²

lfd. Nr. 31, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 82, Flurstück 208, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Julius-Pitsch-Ring, Größe: 1.709 m²

lfd. Nr. 40, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 82, Flurstück 236, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Julius-Pitsch-Ring, Größe: 198 m²

lfd. Nr. 46, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 82, Flurstück 248, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Julius-Pitsch-Ring, Größe: 7.034 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 23.08.2005 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen: Walter Krämer GmbH Chemie- und Tankanlagenbau mit Sitz in Fürstenwalde/Spree.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 5566

lfd. Nr. 42, 2.200,00 EUR

lfd. Nr. 54, 185.000,00 EUR

lfd. Nr. 62, 125.000,00 EUR

lfd. Nr. 73, 200,00 EUR

Blatt 8411

lfd. Nr. 22, 400,00 EUR

lfd. Nr. 31, 1,00 EUR

lfd. Nr. 40, 1.600,00 EUR

lfd. Nr. 46, 1,00 EUR.

Postanschrift: 15517 Fürstenwalde, Am Heizwerk, Fabrikstraße, Julius-Pitsch-Ring

Bebauung: Industrie- und Gewerbelände

Geschäfts-Nr.: 3 K 200/2005 (führend)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. November 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Beeskow Blatt 3776** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beeskow, Flur 21, Flurstück 26/2, Größe: 257 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.07.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Dr. Wolfram Buschmann.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

Nutzung: Wohn- und Geschäftsgrundstück (zzt. nutzungs-frei), Bahnhofstr. 34, 15848 Beeskow

Geschäfts-Nr.: 3 K 196/2006

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 13. November 2007, 13.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302,

1) 3 K 307/2002

die Miteigentumsanteile an dem Gebäude

lfd. Nr. 2, Gebäude auf dem Grundstück Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 245/1, Wiener Str. 13, Größe: 902 m²

eingetragen im Gebäudegrundbuch von **Woltersdorf Blatt 2963**

2) 3 K 367/2005

die Miteigentumsanteile an dem Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 245/1, Wiener Str. 13, Größe: 902 m²

eingetragen im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 2963**

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am zu 1) am: 07.03.2003

zu 2) am: 30.11.2005

eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

zu 1) und 2): a) Heinz Nyga

b) Petra Nyga

(zu je 1/2 Anteil).

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

zu 1) auf: 53.000,00 EUR insgesamt

zu 2) auf: 40.950,00 EUR insgesamt

Gesamtausgebot auf: 79.170,00 EUR insgesamt.

Nutzung: Einfamilienhaus im Rohbauzustand.

Im Termin am 31.05.2005 ist der Zuschlag im Verfahren 3 K 307/02 (Gebäudeanteile) und im Termin am 12.12.2006 ist der Zuschlag auf das Gesamtausgebot der Verfahren 3 K 307/02

und 3 K 37/05 (Gebäude- und Grundstücksanteile) versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 307/2002

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. November 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 1716** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 84, Flurstück 16, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Markendorfer Str. 21, Größe: 3.761 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.06.2002 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Hubert Mählmann.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 210.000,00 EUR.

Nutzung: ehemaliges Molkereigebäude.

Im Termin am 02.08.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 46/2002

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 20. November 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 11505** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 131, Flurstück 69, Lindenstr. 1, Größe: 1.869 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.03.2004 (vorab in Blatt 6527 am 05.01.2004) eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

- a) Karl-Heinz Diepelt
 - b) Sigrid Diepelt
- (zu je 1/2 Anteil).

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 81.800,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: teilweise eingestürztes Gebäude, ungenutzt.

Im Termin am 13.12.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der

nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 367/2003

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 29. Oktober 2007, 14.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, folgende eingetragene Miteigentumsanteile an den nachfolgend bezeichneten Grundstücken

Gemarkung Luckenwalde, Flur 7, Flurstück 214/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankenfelder Str. 7, 8, 8 a, 2.557 m²
 Gemarkung Luckenwalde, Flur 7, Flurstück 346, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankenfelder Str., 618 m²

Gemarkung Luckenwalde, Flur 7, Flurstück 348, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankenfelder Str., 992 m²

Grundbuchblatt Nr.	Miteigentumsanteil	Haus	Wohnung	Abstellraum	Stellplatz Tiefgarage
24	9294	225/10.000	C	EG C-3	UG C-3
25	9295	225/10.000	C	EG C-4	UG C-4
26	9298	183/10.000	C	1.OG C-7	UG C-7
27	9299	183/10.000	C	1.OG C-8	UG C-8
28	9301	248/10.000	C	2.OG + 1.DG C 10	UG C-10
29	9303	243/10.000	C	2.OG + 1.DG C 12	UG C-12
30	9304	178/10.000	D	EG D-1	UG D-1
31	9305	176/10.000	D	EG D-2	UG D-2
32	9306	163/10.000	D	EG D-3	UG D-3
33	9307	163/10.000	D	EG D-4	UG D-4
34	9309	144/10.000	D	1.OG D-6	UG D-6
35	9318	8/10.000	D		Raum UG D-15
57	9340	10/10.000			22
58	9341	10/10.000			23
59	9342	10/10.000			24
62	9345	10/10.000			27
63	9346	10/10.000			28
64	9347	10/10.000			29
68	9351	10/10.000			33
69	9352	10/10.000			34
70	9356	10/10.000			38
71	9358	10/10.000			40
72	9359	10/10.000			41
73	9360	10/10.000			42

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf insgesamt: 910.100,00 EUR für die Eigentumswohnungen (lfd. Nr. 24 - 35) und insgesamt 128.400,00 EUR für die Kfz-Stellplätze.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.02.2002 eingetragen worden.

Bei den Objekten handelt es sich um 11 Eigentumswohnungen nebst dazugehörige Tiefgaragenstellplätze sowie um einen separaten Tiefgaragenstellplatz und ein Gemeinschaftsraum in 14943 Luckenwalde; Frankenfelder Straße 5 b; 5 c; 6 a.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 9 K 160/2001

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsvolleigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 24. September 2007, 12.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Meyenburg Blatt 2959** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Meyenburg	151	5	Gebäude- und Freifläche Wasserfläche, Dorfstr. 34	2.101 m ²

laut Gutachten: Dorfstraße 34 in 16945 Meyenburg OT Budenhagen bebaut mit 2-geschossigem Einfamilienhaus (Wohnfläche ca. 137 m²) und Nebenglass (Waschküche/Trockenraum und Scheune/Stall), versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.09.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 45.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 423/05

Zwangsvolleigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 26. September 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 11785** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Oranienburg	1	148	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Friedrichsthaler Straße	36 m ²
2	Oranienburg	1	150	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Friedrichsthaler Straße	3.396 m ²
3	Oranienburg	1	152	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Friedrichsthaler Straße	68 m ²

laut Gutachten sämtlich bis auf ein Transformatorenhaus unbebaute Grundstücke versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.01.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 72.000,00 EUR

und einzeln auf:

Flurstück 148:	720,00 EUR
Flurstück 150:	69.920,00 EUR
Flurstück 152:	1.360,00 EUR.

Im Termin am 26.03.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 693/04

Zwangsvolleigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 1. Oktober 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Marwitz Blatt 126** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Marwitz, Flur 5, Flurstück 58, 660 m² versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück gelegen in der Gemeinde Oberkrämer/OT Marwitz, Lindenstr. 1 und bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus und einem Verkaufsgebäude (Trödlerladen). Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 30.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 334/05

Zwangsvolleigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 1. Oktober 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichts Zehdenick von **Nassenheide Blatt 1350** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Nassenheide	1	110	Teschendorfer Str. 19	2.107 m ²

laut Gutachter: gelegen in 16775 Löwenberger Land, OT Nassenheide, Teschendorfer Str. 19, bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus (Bj. 1930, von 1999 - 2006 saniert u. modernisiert, Wohnfläche ca. 130 m², Nutzfläche ca. 48 m²) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 108.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 374/05

Zwangsvolleigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 1. Oktober 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Lindow Blatt 44** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Lindow	2	139	Hf, Breite Straße	603 m ²

laut Gutachter: gelegen Straße des Friedens 70 in 16835 Lindow, bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit angebautem Küchenteil (genutzt als Bäckerei), Backstube, Garagengebäude, Waschküche und Nebengebäude, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.10.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 111.000,00 EUR einschließlich Zubehör.
Geschäfts-Nr.: 7 K 469/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 4. Oktober 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Porep Blatt 146** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Porep	4	18	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen Im Dorfe, Ackerland, Grünland	56.870 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem eingeschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Hofstelle), Baujahr 1890, Sanierung 1998 und Folgejahre sowie bebaut mit einem Stall und einer Scheune, in 16949 Porep, Luis-Ring 9) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 84.600,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 462/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 5. Oktober 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Flecken Zechlin Blatt 884** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Flecken Zechlin	21	237	Gebäude- und Freifläche, Wittstockerstraße	14 m ²
	Flecken Zechlin	21	236/1	Gebäude- und Freifläche Wittstockerstraße	826 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einer Gaststätte mit Küchenanbau und einem Bettenhaus bebaute Grundstück in 16831 Rheinsberg OT Flecken Zechlin, Wittstocker Straße 5. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.09.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 166.000,00 EUR zuzüglich 19.300,00 EUR Wert des Zubehörs.

Im Termin am 20.04.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 03391 811234
Geschäfts-Nr.: 7 K 245/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 8. Oktober 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 2316** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppin	20	433	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Karl-Liebknecht-Straße	726 m ²
2	Neuruppin	20	434	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Karl-Liebknecht-Straße	401 m ²

laut Gutachter bebaut mit einem 4-geschossigen, vollunterkellerten 14-WE-Mehrfamilienwohnhaus, gelegen in 16816 Neuruppin, Karl-Liebknecht-Str. 18 - 19 (Baujahr nach 1900, Instandsetzung und Modernisierung ca. 1996, Wohnfläche insgesamt ca. 1.144 m²) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 620.000,00 EUR
Einzelwert für Flurstück 433: 590.000,00 EUR,
Einzelwert für Flurstück 434: 30.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 569/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 8. Oktober 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wittstock Blatt 489** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wittstock, Flur 5, Flurstück 48, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Gröperstr., 491 m² versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit Nebengebäude bebaute Grundstück in 16909 Wittstock, Gröperstr. 18.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.09.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 200.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut: Tel.: 03876 780236
Geschäftsnummer: 7 K 324/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. Oktober 2006, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Gebäudegrundbuch von **Lindenberg Blatt 148** eingetragene Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Gebäude auf Lindenberg	3	91/7	Gebäudefläche, Ausbau	500 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Einfamilienhaus (Wohnfläche ca. 107 m²; Baujahr ca. 1984), dessen Sanierung abgebrochen wurde auf dem Grundstück Ausbau 9 in 16928 Lindenberg.

Das Grundstück wird nicht mitversteigert.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 05.10.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 30.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 040 36832960

Geschäfts-Nr.: 7 K 438/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. Oktober 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 4184 und 4327** eingetragene Wohnungs- und Teileigentum

Blatt 4184

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	65,642/10.000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken Hennigsdorf	2	136/3	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, An der Edisonstraße	8.112 m ²
			137/4	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, An der Sportstraße	9.090 m ²
			138/1	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, An der Sportstraße	1.170 m ²
			139/01	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Am Sportplatz	697 m ²
			10/1	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, An der Edisonstraße	383 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss (Aufgang links) rechts gelegen im Bauteil C, dem Balkon und dem Abstellraum im Speicherbereich, im Aufteilungsplan sämtlich mit Nummer 124 bezeichnet.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, eingetragen in Hennigsdorf Blätter 4061 bis 4401.

Es ist eine Nutzungsregelung getroffen.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 26. November 1993 (UR.Nr.: 2360/93 Wy des Notars Wetitzky in München) Bezug genommen. Eingetragen am 13.06.1994.

Der Inhalt der Teilungserklärung ist geändert.

Das im Grundbuch Blatt 4203 eingetragene Teileigentumsrecht ist aufgeteilt in die in den Grundbüchern Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Teileigentumsrechte.

Die Sondernutzungsregelungen sind geändert.

Der Miteigentumsanteil ist nunmehr durch die zu den in den Grundbüchern Blatt 4061 bis 4202, 4204 bis 4401 sowie Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 30.03.2004 (UR 337/2004 des Notars Walter Dietrich in München) eingetragen am 08.03.2005.

Der Miteigentumsanteil ist nicht durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9908 bis 9911, sondern durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9008 bis 9011 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Berichtigt am 08.04.2005.

Blatt 4327

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	3,788/10.000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken Hennigsdorf	2	136/3	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, An der Edisonstraße	8.112 m ²
			137/4	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, An der Sportstraße	9.090 m ²
			138/1	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, An der Sportstraße	1.170 m ²
			139/01	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Am Sportplatz	697 m ²
			10/1	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, An der Edisonstraße	383 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz im Parkhaus im 1. Obergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nummer 267 bezeichnet.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, eingetragen in Hennigsdorf Blätter 4061 bis 4401.

Es ist eine Nutzungsregelung getroffen.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 26. November 1993 (UR.Nr.: 2360/93 Wy des Notars Wetitzky in München) Bezug genommen. Eingetragen am 13.06.1994.

Der Inhalt der Teilungserklärung ist geändert.

Das im Grundbuch Blatt 4203 eingetragene Teileigentumsrecht ist aufgeteilt in die in den Grundbüchern Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Teileigentumsrechte.

Die Sondernutzungsregelungen sind geändert.

Der Miteigentumsanteil ist nunmehr durch die zu den in den Grundbüchern Blatt 4061 bis 4202, 4204 bis 4401 sowie Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 30.03.2004 (UR 337/2004 des Notars Walter Dietrich in München) eingetragen am 08.03.2005.

Der Miteigentumsanteil ist nicht durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9908 bis 9911, sondern durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9008 bis 9011 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Berichtigt am 08.04.2005.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine vermietete Eigentumswohnung (ca. 61 m² Wohnfläche, 2 Zimmer) sowie Stellplatz im Parkhaus in 16761 Hennigsdorf, Edisonstraße 7.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

Im Termin am 17.04.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der

nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 04102 70847942
 Geschäfts-Nr.: 7 K 408/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 12. Oktober 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 10634 - 10643** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 10634:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	27,89/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Oranienburg	4	228		2.939 m ²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 31 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. 31 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 10604 bis 10643). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.					

Blatt 10635:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	20,75/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Oranienburg	4	228		2.939 m ²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 32 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. 32 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 10604 bis 10643). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.					

Blatt 10636:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	27,89/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Oranienburg	4	228		2.939 m ²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 33 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. 33 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 10604 bis 10643). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.					

Blatt 10637:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	22,40/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Oranienburg	4	228		2.939 m ²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 34 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. 34 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 10604 bis 10643). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.					

Blatt 10638:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	27,89/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Oranienburg	4	228		2.939 m ²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 35 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. 35 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 10604 bis 10643). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.					

Blatt 10639:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	22,40/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Oranienburg	4	228		2.939 m ²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 36 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. 36 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 10604 bis 10643). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.					

Blatt 10640:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	27,89/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Oranienburg	4	228		2.939 m ²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 37 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. 37 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 10604 bis 10643). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.					

Blatt 10641:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	22,40/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Oranienburg	4	228		2.939 m ²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 38 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. 38 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 10604 bis 10643). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.					

Blatt 10642:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	27,89/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Oranienburg	4	228		2.939 m ²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 39 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. 39 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 10604 bis 10643). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.					

10643:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	22,40/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Oranienburg	4	228		2.939 m ²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 40 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. 40 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 10604 bis 10643). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.					

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um insgesamt 10 Eigentumswohnungen in 16515 Oranienburg, Berliner Straße 69b (5 Zwei-Zimmer-Wohnungen á 52 - 56 m² Wohnfläche, 5 Drei-Zimmer-Wohnungen á 70 m² Wohnfläche, 9 Wohnungen vermietet).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 595.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 0228 33537
 Geschäfts-Nr.: 7 K 465/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. Oktober 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von **Bergfelde Blatt 3462** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	31,07/1000	tausendstel	Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:		
	Bergfelde	1	1034/3	Gebäude- und Freifläche ungenutzt Wilhelmstraße	744 m ²
		1	1034/4	Gebäude- und Freifläche ungenutzt Wilhelmstraße	730 m ²
		1	1034/6	Gebäude- und Freifläche ungenutzt Dorfstraße	978 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 15, Obergeschoss, und dem Kellerraum mit gleicher Nr. im Haus 2 gemäß Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Bergfelde Blätter 3448 bis 3490). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 26.10.1995, 06.12.1995 sowie 19.08.1996 (UR.-Nr. 3700/95, 4429/95 und 3158/96 des Notars Dr. Gassner in München) Bezug genommen. Übertragen aus Blatt 3355 und eingetragen am 13.08.1998 Das Sondernutzungsrecht am Tiefgaragenstellplatz Nr. 60 ist zugeordnet. Gemäß Bewilligung vom 23.12.2002 (UR.-Nr. 3369 W/2002, Notarin Martina Wurm in München) eingetragen am 10.07.2006.

lt. Gutachter: Drei-Zimmer-Eigentumswohnung in 16562 Bergfelde, Elfriedestraße 43 (Wfl. 71,82 m², 1 OG, offene Küche, Balkon, Kellerabstellraum, Tiefgaragenstellplatz)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 83.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 467/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. Oktober 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichts Neuruppin von **Rheinsberg Blatt 749** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Rheinsberg	12	49	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mühlenstraße 2	538 m ²

laut Gutachter: gelegen in 16831 Rheinsberg, Mühlenstr. 2, bebaut mit einem zweigeschossigen Zweifamilienwohnhaus mit Seitenflügel (mit derzeit drei Wohnungen und einem Büro) und einem weiteren Wohngebäude, Baujahr jeweils um 1910, 1991 -

95 saniert und modernisiert, Wohnfläche insgesamt ca. 248 m², und einem Holzschuppen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 113.580,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 487/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 18. Oktober 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Grünow Blatt 363** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
23	Grünow	5	197	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Lindenstraße	90 m ²
	Grünow	5	198	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Lindenstraße 7	283 m ²
25	Grünow	2	310	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Lindenstraße	151 m ²
	Grünow	2	311	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Lindenstraße 7	435 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohnhaus [Baujahr ca. um 1900] und Nebengebäuden in 17291 Grünow, Lindenstraße 7) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch bezüglich Flurstücke 310, 311 am 01.07.2004, bezüglich Flurstücke 197, 198 am 18.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 53.700,00 EUR.

- für die lfd. Nr. 23 des Bestandsverzeichnisses (Flur 5, Flurstücke 197, 198) auf 7.500,00 EUR,
- für die lfd. Nr. 25 des Bestandsverzeichnisses (Flur 2, Flurstücke 310, 311) auf 25.900,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel.: 0531 487-3723

Geschäfts-Nr.: 7 K 282/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 22. Oktober 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Pritzwalk Blatt 4936** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Pritzwalk, Flur 15, Flurstück 523, Gebäude- und Freifläche, 416 m², (vormals lfd. Nr. 1 Gemarkung Pritzwalk, Anteil an ungetrennten Hofraum Bestandsnummer 644, Burgstraße 28, Gebäudesteuerrollennummer 72)

laut Gutachter: Burgstraße 28 in 16928 Pritzwalk, bebaut mit zwei Wohnhäusern (Vorder- und Mittelhaus) und eine ehemalige Gerberei (Hinterhaus) die als Garage und Nebenglass genutzt wird versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.04.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 209.000,00 EUR.

Im Termin am 24.07.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 129/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 22. Oktober 2007, 10.30 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 651** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
22	Oranienburg	30	79/21	Erholungsfläche Grünanlage, A sternweg	465 m ²

und die im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 11380** eingetragenen 2 Miteigentumsanteile von je 1/4 an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Oranienburg	30	79/23	Verkehrsfläche, Weg, A sternweg	152 m ²

laut Gutachter: A sternweg 11 in 16515 Oranienburg, bebaut mit einem nicht unterkellerten eingeschossigen Einfamilienwohnhaus (Baujahr ca. 2000, Wohnfläche ca. 74 m²), einem Schuppen und einem Carport und eine anteilige Verkehrsfläche (Zufahrt) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 119.000,00 EUR.

- für das Grundstück Oranienburg, Flur 30, Flurstück 79/21: 115.350,00 EUR.
 - für die 1/4 Miteigentumsanteile an dem Grundstück Oranienburg Flur 30, Flurstück 79/21: jeweils 1.825,00 EUR.
- Geschäfts-Nr.: 7 K 509/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Montag, 22. Oktober 2007, 12.00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch des Amtsgerichts Prenzlau von **Hardenbeck Blatt 469** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Rosenow	2	168/1	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Gartenland, Ödland, An der Landstr. von Lychen nach Prenzlau	1.698 m ²
2	Rosenow	2	169/1	sonstige Fläche, An der Landstr. von Lychen nach Prenzlau	1.090 m ²
3	Rosenow	2	168/2	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, An der Landstr., von Lychen nach Prenzlau	558 m ²
4	Rosenow	2	169/2	sonstige Fläche, An der Landstr. von Lychen nach Prenzlau	857 m ²

laut Gutachter: Ländliches Wohngrundstück in 17268 Boitzenburger Land, Lychener Chaussee 4, (Alleinlage), bebaut mit einem eingeschossigen Zweifamilienhaus mit ausgeb. Dachgeschoss, (Bj. um 1910, Komplex rekonstruiert und modernisiert um 1995), einer Garage und einem Doppelcarport versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 103.900,00 EUR.

Einzelwerte:

- a) Flurstück 168/1 - 49.700,00 EUR
- b) Flurstück 169/1 - 53.500,00 EUR
- c) Flurstück 168/2 - 400,00 EUR
- d) Flurstück 169/2 - 300,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 454/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 22. Oktober 2007, 13.00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Warnitz Blatt 1555** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Warnitz	2	15	Gebäude- und Freifläche, Erholung, Oberquast 1	608 m ²

laut Gutachter: Wohn- und Erholungsgrundstück in 17291 Oberuckersee, Oberquast 1, bebaut mit einem voll unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus (Fertigteilhaus aus DDR-Zeit, Baujahr 1980, Modernisierungen nach 1990 und 1998, Wohn- und Nutzfläche insg. ca. 279 m²) mit ausgebautem Dachgeschoss und Terrassenanbau, Carport, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 369/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 23. Oktober 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von **Bötzow Blatt 1869** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bötzow	10	415	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Marwitzer Straße 47	621 m ²

laut Gutachter: gelegen in 16727 Oberkrämer, OT Bötzw, Marwitzer Straße 47, bebaut mit einem eingeschossigen Wohnhaus mit Anbau (Bj. 1927/67, Souterrain, ausgebautes Dachgeschoss), mit einem als Büro genutztem Stallgebäude und einem Schuppen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 78.000,00 EUR.

Geschäftsnummer: 7 K 567/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 24. Oktober 2007, 13.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch von **Hennigsdorf Blatt 7936** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 16,49/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Hennigsdorf, Flur 10, Flurstück 95/9, 11.326 m²,
Gemarkung Hennigsdorf, Flur 10, Flurstück 95/10, 131 m²
Gemarkung Hennigsdorf, Flur 15, Flurstück 10/9, 1.488 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 26 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 7911 bis Blatt 7988). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer.

Veräußerung an den Ehegatten oder an Verwandte in gerader Linie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung, Veräußerung an einen dinglich gesicherten Gläubiger oder durch einen dinglich gesicherten Gläubiger, der das Wohnungseigentum erworben hat, sofern die

Veräußerung innerhalb 1 Jahres nach dem Erwerb erfolgt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbevolligungen und Ergänzungserklärungen vom 26.01.1998, 05.02.1998, 18.03.1988, 15.06.1988, 17.09.1998, 27.10.1998, 29.10.1998 und 5.11.1998 (UR-Nr. 20/1998, 3571988, 76/1998, 211/1998, 327/1998, 360/98, 362/98 und 368/98 des Notars Kieslich in Berlin) Bezug genommen. Eingetragen am 23.11.1998.

lfd. Nr. 1, Der Miteigentumsanteil ist verbunden mit dem gemeinschaftlichen Sondernutzungsrecht an den im Haus 30 b liegenden Verkehrsflächen. Eingetragen am 23.11.1998.

laut Gutachten handelt es sich bei der Eigentumswohnung um eine 3-Raumwohnung mit einer Größe von ca. 91 m² und befindet sich im Haus 30 b, Spandauer Landstraße

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2002 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 133.600,00 EUR.

Im Termin am 06.10.2003 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 13/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 25. Oktober 2007, 12.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Perleberg Blatt 4616** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Perleberg	20	508/6	Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 7	517 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohngebäude (Doppelhaushälfte, Baujahr ca. 1926) und einem Nebengebäude (Wirtschaftsgebäude) in 19348 Perleberg, Friedrichstraße 7

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.

Im Termin am 26.04.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ansprechpartner: Kreditinstitut Tel. 0261 9434-493

Geschäfts-Nr.: 7 K 62/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 29. Oktober 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Katerbow Blatt 575** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Katerbow	1	55	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Im Dorfe	230 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16816 Temnitzquell OT Katerbow, Dorfstr. 32, bebaut mit einem Reihenwohnhaus und einem Mehrzweckgebäude versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 7.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 313/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 29. Oktober 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Katerbow Blatt 552** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Katerbow	1	56	Gebäude- und Gebäudefrei- fläche, im Dorfe	180 m ²
	Katerbow	1	57	Gebäude- und Gebäudefrei- fläche, im Dorfe	180 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16816 Temnitzquell OT Katerbow, Dorfstr. 30 und 31 bebaut mit zwei Wohnhäusern und zwei Nebengebäuden

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 21.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 312/06

Zwangsversteigerung

Auf Antrag des Verwalters in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Rudi Jerke soll gemäß § 172 ZVG am

Donnerstag, 1. November 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, der in den Grundbüchern von **Wutike Blatt 141, 553 und 557** eingetragene 1/2 Anteil des Rudi Jerke an den Grundstücken

Wutike Blatt 141

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Wutike	1	8	Forsten- und Holzungen, Hornung	13.090 m ²
	Wutike	1	18	Forsten- und Holzungen, Hornung	23.101 m ²

Wutike Blatt 553

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wutike	7	7	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Budlersplan	2.611 m ²

Wutike Blatt 557

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Wutike	7	4/2	Gebäude- und Freifläche Bahnhofstr. 9	733 m ²

gemäß Gutachter:

Flur 7 Flurstück 4/2: Hofstelle im Außenbereich in 16866 Wutike, Am Bahnhof Nr. 6

Flur 7 Flurstück 7: Hinterland/Grünland im Außenbereich Gemarkung Wutike

Flur 7 Flurstücke 8, 18: Waldflächen in der Gemarkung Wutike versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 21.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 6.351,00 EUR und

- a) für den 1/2 Anteil am Flurstück 4/2 der Flur 7 (Blatt 557) auf 1,00 EUR
- b) für den 1/2 Anteil am Flurstück 7 der Flur 7 (Blatt 553) auf 1.980,00 EUR
- c) für den 1/2 Anteil an den Flurstücken 8, 18 der Flur 1 (Blatt 141) auf 4.370,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 402/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 1. November 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Zempow Blatt 138** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Zempow	1	147	Ackerland die Zawitzstücke	9.990 m ²
4	Zempow	2	150	Landwirtschaftsfläche, Ackerland	3.960 m ²
	Zempow	2	151	Das Kolonistenland Landwirtschaftsfläche, Ackerland	1.420 m ²
5	Zempow	2	168	Das Kolonistenland Landwirtschaftsfläche, Ackerland	829 m ²
	Zempow	2	169	Das Kolonistenland Landwirtschaftsfläche, Ackerland Das Kolonistenland	4.351 m ²

gemäß Gutachten: unbebaute Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft in der Gemarkung Zempow, Landkreis Ostprignitz-Ruppin

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 8.100,00 EUR

- a) für das Grundstück Flur 1, Flurstück 147 auf 5.994,00 EUR
- b) für das Grundstück Flur 2, Flurstücke 150 und 151 auf 1.076,00 EUR
- c) für das Grundstück Flur 2, Flurstücke 168 und 169 auf 1.036,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 522/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 7. November 2007, 13.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wustrau-Altfriesack Blatt 324** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wustrau	4	161	Gebäude- und Gebäudefrei- fläche, Ernst-Thälmann-Straße	599 m ²

(gemäß Gutachten: Wohngrundstück bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus [altes Gutsarbeiterhaus] und Wirtschaftsgebäude in 16818 Fehrbellin GT Wustrau, Ernst-Thälmann-Straße 5) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 30.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 311/05

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 2. Oktober 2007, 13.00 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Schönwalde Blatt 2260** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönwalde, Flur 23, Flurstück 101, Forsten und Holzungen, Kurmärkische Straße 7, Größe: 842 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Kurmärkische Str. 7 in 14621 Schönwalde ist mit einem Einfamilienhaus (Ständerbauweise; eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, etwa 106 m² Wohnfläche; Baujahr 2003) bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten (es war nur eine Außenbesichtigung möglich) und erfolgt ohne Gewähr. Zubehör wird nicht mitversteigert.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 154.000,00 EUR festgesetzt.

Eine Sicherheit kann nur unbar geleistet werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.07.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 322/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 11. Oktober 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 301, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 5306** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brieselang, Flur 1, Flurstück 965, Gebäude- und Freifläche, Uthmannstr., 417 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Uthmannstr. 26 ist mit einer Doppelhaushälfte, Baujahr 2001, nicht unterkellert, geschätzt 130 m² Wohnfläche nebst Doppelcarport bebaut. Es sollen Bauschäden bestehen. Gepflegter Zustand. Eigengenutzt.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.01.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 205.000,00 EUR.

AZ: 2 K 736/04

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 16. Oktober 2007, 11.45 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarcade), im 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Gollwitz Blatt 797** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2: Gemarkung Gollwitz, Flur 4, Flurstück 410, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Zum Gutshof 6, groß: 1.457 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 65.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 12.05.2005 eingetragen.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem Einfamilienhaus (Bauj. ca. 1900, Rekonstruktion ab 2001, Wohnfl. ca. 95 m²) und einer abrisssreifen Stallung bebaut und wird eigen genutzt.

Im Termin am 11.01.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 178/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 18. Oktober 2007, 14.00 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, der eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Grundbuch von **Babelsberg Blatt 6745**

lfd. Nr. 1, 220/1.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Babelsberg, Flur 7, Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, In der Aue 8, 749 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 2 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einem 1998 errichteten 2-geschossigen, unterkellerten Wohngebäude mit ausgebautem Dachgeschoss. Das Grundstück liegt in einem ruhigen Wohngebiet mit Ein-/Zweifamilienhausbebauung im Bereich des östlichen Stadtrands von Potsdam Babelsberg.

Die Wohnung ist eine Einraumwohnung mit etwa 45 m² und einem großen Hobbyraum mit etwa 23 m² im Keller. Die Wohnung weist einen geringen Reparaturrückstand auf.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 10.01.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100.000,00 EUR.

Im Termin am 29.11.2005 ist wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze der Zuschlag gemäß § 85a ZVG versagt worden.

AZ: 2 K 233/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 18. Oktober 2007, 14.30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 7386** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 1252, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Innsbrucker Str. 77, groß: 1.065 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem ca. 1937 errichteten Zweifamilienhaus bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.06.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83.000,00 EUR.

AZ: 2 K 219/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 22. Oktober 2007, 10.30 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarcade), im 3. Obergeschoss, Saal 303, das folgende, im Grundbuch von **Groß Glienicke Blatt 2421** eingetragene Wohnungseigentum, versteigert werden:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 1.483/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Groß Glienicke, Flur 15, Flurstück 73, Ackerland, An der Bergstraße, 1.167 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart für PKW-Stellplatz Nr. 6.

Es bestehen Veräußerungsbeschränkungen.

Der Verkehrswert ist auf 85.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfällt auf das Zubehör (Einbauküche) ein Wert von 2.200,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 04.02.2005 eingetragen.

Laut Gutachten befindet sich die 2-Zimmer-Wohnung (mit Balkon, Wohnfl. ca. 72,05 m²) in der Bergstr. 33 in einem 1997 erbauten Mehrfamilienhaus mit insgesamt 8 Wohnungen und ist vermietet.

AZ: 2 K 17/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 22. Oktober 2007, 13.30 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, (Lindenarcade), im 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Groß Glienicke Blatt 2979** eingetragene Wohnungs-/Teileigentum versteigert werden:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, ein 33,5/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 17, Flurstück 21/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstr. 14, groß: 4.943 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 27 des Aufteilungsplanes und dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 30.

Der Verkehrswert ist auf 125.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 20.04.2006 eingetragen.

Laut Gutachten handelt es sich um eine vermietete 3-Zimmer-Wohnung (mit kombiniertem Wohn-/Essbereich und Balkon, Wohnfl. ca. 101,27 m²) in der Dorfstr. 14 f.

AZ: 2 K 539/05

**Zwangsversteigerung/keine Grenzen
(5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 24. Oktober 2007, 12.00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 13032** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 76, Flurstück 88/2, Gebäude- und Freifläche Erholung, Fritze-Bollmann-Weg, groß 3.720 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 110.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 7. Januar 2004 eingetragen worden.

Das Grundstück Fritze-Bollmann-Weg 39 ist mit einem zum Einfamilienwohnhaus umgebauten Bungalow (Bj. ca. 1961, Umbau/Erweiterung ca. 1965 und 1974) bebaut.

Im Termin am 31. Januar 2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 545/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 25. Oktober 2007, 13.00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, der im Grundbuch von **Werder Blatt 3169** eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werder, Flur 10, Flurstück 405/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Plessower See, 890 m²

und der im Grundbuch von **Werder Blatt 4514** eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Gebäude, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum aufgrund eines dinglichen Nutzungsrechtes auf Gemarkung Werder, Flur 10, Flurstück 405/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Plessower See

versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um einen hälftigen Miteigentumsanteil an einem 1988 errichteten Fertighaus, bestehend aus Keller, Erd- und Dachgeschoss sowie um einen hälftigen Miteigentumsanteil am entsprechenden Grundstück.

Postalische Anschrift: Am Plessower See 36.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.07.2007 in die genannten Grundbücher eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 105.500,00 EUR.

AZ: 2 K 309-1/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 25. Oktober 2007, 13.00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, der im Grundbuch von **Werder Blatt 4514** eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Gebäude, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum aufgrund eines dinglichen Nutzungsrechtes auf Gemarkung Werder, Flur 10, Flurstück 405/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Plessower See

versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um einen hälftigen Miteigentumsanteil an einem 1988 errichteten Fertighaus, bestehend aus Keller, Erd- und Dachgeschoss.

Postalische Anschrift: Am Plessower See 36.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.07.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80.000,00 EUR.

AZ: 2 K 309-2/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 29. Oktober 2007, 12.00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Krampnitz Blatt 76** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 33/5,

Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, am Rotkehlchenweg, 937 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 86.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 17. April 2007 eingetragen worden.

Das Grundstück Rotkehlchenweg 9a in 14476 Krampnitz ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut (Nfl. ca. 205 m², Wfl. ca. 71 m²).

AZ: 2 K 128/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 2. November 2007, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lindenstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 303, das im Grundbuch von **Brielow Blatt 857** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brielow, Flur 3, Flurstück 102/1, Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie, 12.504 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Brielower Aue 20, 14778 Brielow, ist unbebaut. Zugang nur über Nachbargrundstücke gewährleistet.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.11.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 48.000,00 EUR.

Im Termin am 21.11.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 641/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 15. November 2007, 10.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Nebenstelle Lin-

denstr. 6 (Lindenarcade), 14467 Potsdam, 3. OG, Saal 301, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 16745** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 47,681/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brandenburg, Flur 1, Flurstück 166, Hof- und Gebäudefläche, Kurstr. 68 und Kirchgasse 1, 588 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss - links - (Kirchgasse 1) Nr. 13 des Aufteilungsplans und dem Sondernutzungsrecht an dem Abstellraum Nr. 13 versteigert werden.

Zweizimmerwohnung in der Innenstadt, sanierter Altbau, mit Balkon, ca. 55,6 m² Wohnfläche. Vermietet.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 53.000,00 EUR.
AZ: 2 K 66/06

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 26. November 2007, 10.30 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Wustermark Blatt 804** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wustermark, Flur 2, Flurstück 5, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Dorfanger 2, Größe: 3.319 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Dorfanger 2 in 14641 Wustermark ist mit einem Einfamilienhaus und abrisssreifen Nebengebäuden bebaut. Das vermietete Einfamilienhaus wurde ca. 1953 erbaut und verfügt über Keller- und Erdgeschoss mit etwa 120 m² Wohnfläche. Es besteht geringer Instandhaltungsrückstau und Baumängel und -schäden. Die Einbauküche wird nicht mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 133.000,00 EUR festgesetzt.

Am 15.01.2007 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.04.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 652/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 9. Januar 2008, 9.00 Uhr

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Reetzerhütten Blatt 975** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reetzerhütten, Flur 1, Flurstück 111/1, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Reetzerhütten 45, Größe: 587 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Reetzerhütten 45 in 14827 Wiesenburg, OT Reetzerhütten ist mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus (sechs Zimmer; insgesamt etwa 116 m² Wohnfläche) und Nebengebäuden bebaut. Das Wohnhaus soll nach Information des Eigentümers 1900 errichtet worden sein und weist erhebliche Bauschäden auf. Es steht leer und ist unbewohnbar. Mit einer amateurhaften Sanierung ohne Baugenehmigung ist begonnen. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 03.07.2006 (der Zugang war nur teilweise möglich) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 38.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.03.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 88/06

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 27. September 2007, 11.00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Schwarzheide Blatt 2720** eingetragene 96,45/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schwarzheide, Flur 3, Flurstück 528, 2.313 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts samt Kellerraum, Nr. B1 des Aufteilungsplanes,

(Bebauung: Eigentumswohnung, „Wandelhofsiedlung“, 01987 Schwarzheide, Ruhlander Str. 40 b)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.02.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 57.800,00 EUR.

Im Termin am 03.11.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 1/04

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 10. Oktober 2007, 14.00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Lüdersdorf/Bliesdorf Blatt 273** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lüdersdorf, Flur 7, Flurstück 72/1, Gebäude- und Freifläche, Wirtschaftshof 1, Größe 778 m²

laut Gutachten: Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1958, 4 Zimmer, Küche, Bad, ca. 150 m² Wohnfläche, Instandhaltungsrückstau, eigen genutzt

Lage: Wirtschaftshof 1, 16269 Wriezen OT Lüdersdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 27.000,00 EUR.

AZ: 3 K 465/06

Gesamtvollstreckungssachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

Aufgebotssachen

Amtsgericht Perleberg

Aufgebot

Die D.I.N. Vermögensverwaltung und Betreuungsgesellschaft mbH mit Sitz in Burg, vertreten durch den Einzelprokuristen Bert-Oliver Dinius, Friedrich-Ebert-Str. 28, 39291 Möser

- Antragstellerin -

hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gruppe 02 16804864 über die im Grundbuch von Kuhbier Blatt 315 Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld über Fünzigtausend Euro Grundschuld mit 16 % Zinsen für den Eigentümer die Firma D.I.N. Vermögensverwaltung und Betreuungsgesellschaft mbH mit Sitz in Burg und des verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gruppe 02 16804865 über die im Grundbuch von Kuhbier Blatt 315 Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld über Sechzigtausend Euro Grundschuld mit 16 % Zinsen für den Eigentümer die Firma D.I.N. Vermögensverwaltung und Betreuungsgesellschaft mbH mit Sitz in Burg und den Erlass eines Ausschlussurteils beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Wochentag	Tag, Monat, Jahr	Uhrzeit	im Gerichtsgebäude	Zimmer-Nr.
Donnerstag	20. März 2008	10.00 Uhr	in Perleberg Lindenstraße 12	Saal 2

anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da diese ansonsten für kraftlos erklärt werden können.

AZ: 11 C 80/07

Bekanntmachungen der Verwalter

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

stellt zum 1. November 2007

Vermessungsreferendarinnen/ Vermessungsreferendare

als Beamtinnen/Beamte auf Widerruf ein.

Vermessungsreferendarinnen/Vermessungsreferendare nehmen nach erfolgreichen Ablegen der Großen Staatsprüfung als Vermessungsassessorinnen/Vermessungsassessoren in verschiedenen Ressorts der öffentlichen Verwaltung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene (Vermessungs- und Katasterverwaltung, Flurneuordnungsverwaltung) sowie als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) Hoheitsaufgaben wahr.

Die Dauer der Ausbildung beträgt 24 Monate und richtet sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg (APO htD) vom 29. März 2001 (GVBl. II S. 90). Während der Ausbildung werden Anwärterbezüge gezahlt.

In den Vorbereitungsdienst können Bewerber eingestellt werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen und das Studium des Vermessungswesens mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Fachsemestern an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Universität oder mit einer gleichwertigen, auch ausländischen Hochschulprüfung abgeschlossen haben.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, einem Zeugnis über den Nachweis der Hochschulreife, dem Zeugnis über die Hochschulabschlussprüfung sowie Urkunden über andere akademische Grade und Nachweise über etwaige berufliche Tätigkeit innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung an den:

**Landesbetrieb für Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg
Personaldezernat
Robert-Havemann-Str. 4
15236 Frankfurt (Oder)**

Fragen im Zusammenhang mit der o. a. Ausschreibung richten Sie bitte an Herrn Lorsch 0331 8844-214.

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

stellt zum 1. November 2007

**Vermessungsoberinspektoranwärter/
Vermessungsoberinspektoranwärterinnen**

als Beamte auf Widerruf ein.

Vermessungsoberinspektoranwärter/Vermessungsoberinspektoranwärterinnen nehmen nach erfolgreichen Ablegen der Laufbahnprüfung in verschiedenen Ressorts der öffentlichen Verwaltung auf Landes- und kommunaler Ebene (Vermessungs- und Katasterverwaltung, Agrarstrukturverwaltung) Hoheitsaufgaben wahr.

Die Dauer der Ausbildung beträgt ein Jahr und richtet sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und die Laufbahn des gehobenen kartographischen Verwaltungsdienstes vom 2. April 1996 (GVBl. II S. 344). Während der Ausbildung werden Anwärterbezüge gezahlt.

In den Vorbereitungsdienst können Bewerber eingestellt werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen und das Studium des Vermessungswesens an einer Fachhochschule abgeschlossen haben.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, einem Nachweis über die Fachhochschulzugangsberechtigung, dem Zeugnis über die Abschlussprüfung der Fachhochschule sowie Urkunden über andere akademische Grade und Nachweise über etwaige berufliche Tätigkeit innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung an den:

**Landesbetrieb für Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg
Personaldezernat
Robert-Havemann-Str. 4
15236 Frankfurt (Oder)**

Fragen im Zusammenhang mit der o. a. Ausschreibung richten Sie bitte an Herrn Lorsch 0331 8844-214.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Reitgemeinschaft Mühlenberg e.V.“ ist zum 31.12.2006 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 30.09.2007 bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Kerstin Paul
Kirschenallee 7a
14550 Groß Kreutz OT Schenkenberg

Der Volkschor Groß Lübbenau e. V., in 03222 Lübbenau, OT Groß Lübbenau, hat sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.01.2007 aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegenüber dem Verein bis zum 30. November 2007 bei nachstehendem Liquidator geltend zu machen:

Gerda Grabitz
Kleine Bergstr. 1
03222 Lübbenau, OT Groß Lübbenau

Der Verein „Forster Modellbahnfreunde“, Berlinerstr. 13, 03149 Forst ist am 30.06.2007 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31.10.2007 bei den nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Heinz-Peter Bischoff
Sandweg 7
03149 Forst

Andreas Landow
Cottbuserstr. 35F
03149 Forst

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.